

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Entlackung von Kunststoffen und Destillation von Lösungsmitteln einschließlich der Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

am Standort Schönebeck

für

Dr. Wolfgang Koczott chemisch-technischer Betrieb Kiepelbergstraße 12a 27721 Ritterhude

vom **15.12.2020** Az: **402.3.8-44008/19/36** Anlagen-Nr. **7906**



Inhaltsverzeichnis

I Ent	scheidung	3
II An	tragsunterlagen	4
III Ne	ebenbestimmungen	5
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	5
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
3	Nebenbestimmungen zum baulichen und organisatorischen Brandschutz	7
4	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
5	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
6	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	15
7	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	
8	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	22
9	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	22
10	Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt I Nr. 3.2)	23
11	Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	26
12	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	26
IV Be	egründung	
1	Antragsgegenstand	27
2	Genehmigungsverfahren	27
3	Entscheidung	32
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	34
5	Kosten	46
6	Anhörung	47
V Hi	nweise	50
1	Allgemeine Hinweise	50
2	Baurechtliche Hinweise	50
3	Bauplanungsrechtlicher Hinweis	51
4	Hinweise zum Arbeitsschutz	51
5	Abfallrechtlicher Hinweis	51
6	Naturschutzrechtlicher Hinweis	51
7	Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung	52



8 Hinwe	eise zum AZB	52
9 Zustä	ndigkeiten	53
VI Rechtsb	ehelfsbelehrung	54
Anlage 1:	Antragsunterlagen	55
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	61
Anlage 3:	Emissionsquellenplan	65

ı

Entscheidung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. m. den Nrn. 8.10.2.1, 8.11.1.1 Nr. 5, 8.12.1.1 und 8.12.2 im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie Artikel 10 der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag von

Dr. Wolfgang Koczott chemisch-technischer Betrieb Kiepelbergstraße 12a 27721 Ritterhude

vom 20. September 2019 (Posteingang: 24. September 2019) mit letzter Ergänzung vom 29. Mai 2020 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur

- Entlackung von Kunststoffen mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 150 t/d.
- Destillation von Lösungsmitteln mit einer maximalen Durchsatzkapazität von Altlösemitteln von 150 t/d sowie
- Lagerung von 450 t gefährlichen und 450 t nicht gefährlichen Abfällen

auf einem Grundstück in 39218 Schönebeck

in der Gemarkung: Salzelmen

Flur: 1 Flurstücke: 10010, 10008, 10334

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Von der Genehmigung eingeschlossene Entscheidungen:
- 3.1 Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),



3.2 Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwasser aus der Nasskühlung und aus der Wasseraufbereitung bis zu 60 m³/d in die öffentlichen Abwasseranlagen der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH:

Örtliche Lage der Indirekteinleitung

Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Salzlandkreis

Gemeinde: Stadt Schönebeck Gemarkung: Schönebeck-Salzelmen

Flur: 1 Flurstück: 10334 Ostwert¹: 32 684 472 Nordwert¹: 57 65 942

¹ Koordinatenreferenzsystem ETRS 89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

MTBI - Blattnummer – 3936 Schönebeck (TK 25 N mit Gauß-Krüger-Bessel-Koordinaten, herausgegeben vom Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt 2. Auflage 2010, 1:25.000)

- 3.3 Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für:
 - ein Tanklager innerhalb der Entlackungs- und Destillationshalle mit
 - 8 Tanks á 30 m³ Tankvolumen.
 - 2 Tanks á 16 m³ Tankvolumen,
 - eine TKW Füll- und Entleerstelle,
 - Füll- und Entleerstelle für entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern.
- Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen des Standsicherheits- und Brandschutznachweises sowie der Bauüberwachung durch die Prüfingenieure ergeben kann, sowie bezogen auf die Erlaubnis nach BetrSichV. Nachträgliche Auflagen bleiben auch im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand (AZB) und ebenso für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorbehalten.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **206.377.42 Euro (inkl. MwSt.)**
 - (In Worten: zweihundertsechstausenddreihundertsiebenundsiebzig Euro zweiundvierzig Cent)
 - erbracht und dies der zuständigen Behörde spätestens vor der Inbetriebnahme nachgewiesen ist.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.



III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage zur Entlackung von Kunststoffen, Destillation von Lösungsmitteln einschließlich der Lageranlage sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Baubeginn sowie die Aufnahme des Anlagenbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung sind den zuständigen Überwachungsbehörden (Bauaufsichtsbehörde, Immissionsschutzbehörde, Arbeitsschutzbehörde) jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Sicherheitsleistung kann aus Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Das gewählte Sicherungsmittel ist der Genehmigungsbehörde vor der Hinterlegung mitzuteilen.

Nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheins sowie des gewählten Sicherungsmittels ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Sicherheitsleistung zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Mit Blick auf die Gewährleistung einer hinterlegten Sicherheitsleistung ist der zuständigen Behörde ein geplanter Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(Hinweis:

Bei einem Wechsel des Betreibers hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Die Anlage darf durch den neuen Betreiber nur weiterbetrieben werden, nachdem die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch den neuen Betreiber erbracht wurde.)

- 1.5 Ein Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Es ist



umgehend die nächste Polizeidienststelle, der zuständige Landkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen des beauftragten Prüfingenieurs sind zu beachten.
 - Die aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung bzw. rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung nachzureichen.
- 2.2 Die Ausführungsplanung und die Werkplanung der Stahlkonstruktionen mit zugehöriger Anschlussstatik sind rechtzeitig vor Baubeginn dem beauftragten Prüfingenieur zur Prüfung vorzulegen.
- 2.3 Für die Abnahmen der Bewehrung der monolithischen Bauteile und der Stahlkonstruktion nach der Montage sind mit dem beauftragten Prüfingenieur rechtzeitig die Termine zu vereinbaren.
- 2.4 Vor dem Betonieren der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durch einen Baugrundsachverständigen durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Ansätzen des Statikers ist aktenkundig bestätigen zu lassen.
- 2.5 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 2Q6-1 durchzuführen.
- 2.6 Zur Endabnahme sind die Übereinstimmungszertifikate für eventuelle Fertigteile vorzulegen.
- 2.7 Mit der normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten ist ein Betrieb zu beauftragen, der den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringt.
 Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.
- 2.8 Die vorgesehenen Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung der §§ 16 bis 25 BauO LSA verwendet werden.
- 2.9 Für die gegen Anpralllast nicht nachgewiesenen Stützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gem. DIN EN 1991-1-7:2010-12 möglich ist.
- 2.10 Die Verlegung der Dachtrapezbleche darf nicht als Ein- oder Mehrfeldträger erfolgen, sofern nicht die Dachtrapezbleche oder die Unterkonstruktion hierfür bemessen werden.
- 2.11 Die statischen Nachweise für die Gitterrostebenen und die Unterkonstruktion sind rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen
- 2.12 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist die Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich des Nachweises der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA) vorzulegen.
- 2.13 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA ist die Bauleiterbescheinigung vorzulegen.



3 Nebenbestimmungen zum baulichen und organisatorischen Brandschutz

- 3.1 Dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen nach § 31 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) sind vor der ersten Inbetriebnahme die technischen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO), für die eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen erforderlich ist, zu benennen:
 - automatische Rauchabzugsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 3 TAnIVO
 - automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungsanlagen.
- 3.2 Vor Inbetriebnahme sind folgende Verwendbarkeitsnachweise oder Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsnachweise oder Übereinstimmungserklärungen der Hersteller zu bestimmten Bauprodukten oder Bauarten zum Brandschutz vorzulegen:
 - von der Genehmigung ggfs. abweichende Planungsunterlagen,
 - Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile.
 - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-)Bauleitererklärung(en)

Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen sind dem Prüfingenieur für Brandschutz spätestens 2 Wochen vor dem Termin (schriftl. in ausgedruckter Form) zur Verfügung zu stellen.

Für die Bauüberwachung sind dem Prüfingenieur für Brandschutz die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermine für die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile mindestens 10 Werktage (2 Wochen) vor Ausführung mitzuteilen.

- 3.3 Vor Inbetriebnahme ist ein Brandmeldekonzept vorzulegen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das Brandmeldekonzept muss die Vorgaben für die Brandfallsteuermatrix enthalten und Angaben zu Feuerwehrschlüsselkasten, -bedienfeld und Anzeigetableau enthalten.
- 3.4 Die Lage der Auslösestellen der Rauchabzugsanlagen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.5 Zur Ausführung der Feuerungsanlage (z. B. Zu und Abluftführung) ist rechtzeitig ein zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister zu konsultieren (VDI 3781).
 - Die Betriebs-und Brandsicherheit der Feuerungsanlage ist von einem zuständigen Schornsteinfegermeister vor der Inbetriebnahme bescheinigen zu lassen (§ 41 Abs.1 BauO LSA).
- 3.6 Es ist betriebsorganisatorisch sicherzustellen, dass die vorgesehenen Gitterrostebenen nicht verschlossen oder abgedeckt werden. Dazu sind in Teil C der Brandschutzordnung Verantwortlichkeiten festzulegen.
- 3.7 Die Zufahrt zum Gelände sowie die Anleiterstellen an den Rettungsfenstern sind für die Feuerwehr zu kennzeichnen. Die Lage und die Art des Feuerwehrschlüsseldepots bzw. der Doppelschließung an der Zufahrt ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.8 Brandschutzordnung und Feuerwehrplan sind vor Inbetriebnahme der Anlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.9 Die Feuerwehr der Stadt Schönebeck ist vor Inbetriebnahme in die baulichen Anlagen und insbesondere in die Löschwasserrückhaltung einzuweisen.



4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 4.1 Die Fahrwege im Anlagebereich sind mit einer geschlossenen Asphaltschicht oder Zementbeton auszuführen und in regelmäßigen Abständen von Verschmutzungen zu reinigen.
- 4.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass sowohl bei den Errichtungsarbeiten als auch während der Lagerung und der Behandlungsvorgänge, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 4.3 Die Abgase und Abluftströme sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport ermöglicht wird.
 - Die Abluftableitung der Emissionsquelle Q1 (Feuerungsanlage) und Q2 (Vakuumpumpenabluft) hat senkrecht und ungehindert über Dach in einer Höhe von ≥ 20,0 Meter über Grund zu erfolgen.
 - Die Abluftableitung der Emissionsquelle Q3 hat senkrecht und ungehindert über Dach in einer Höhe von ≥ 15,6 Meter über Grund zu erfolgen. Es sind die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, eine Erhöhung der Abluftableitung an der Q 3 auf 20 Meter über Grund im Falle der Feststellung erheblicher Geruchsbelästigungen vornehmen zu können.
- 4.4 Das Abgas aus dem alkalischen Entlackungsprozess ist, unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Anforderung, gereinigt wieder an die Hallenluft abzugeben.
- 4.5 Für die Abluftreinigungsanlage mit Phosphorsäure sind in einem Betriebstagebuch Wartungsarbeiten, einschließlich Laugenwechsel, Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ursachen von Störungen mit Angaben zu Datum, Uhrzeit und Dauer zu erfassen. Ferner ist in dem Betriebstagebuch täglich der pH-Wert zu erfassen. Diese Dokumentation ist, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die Entladung von Altlösemitteln hat mit Gaspendelung zu erfolgen.
- 4.7 Für die Emissionsquelle Q1 gelten die anlagespezifischen Emissionsgrenzwerte der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. Blm-SchV).
- 4.8 Für die Messung und Überwachung der Emissionsquelle Q1 gelten die Anforderungen der 44. BImSchV und zusätzlich die nachfolgenden Festlegungen unter NB. 4.13 bis 4.19.
- 4.9 Für die Emissionsquelle Q2 gelten die anlagespezifischen Emissionsgrenzwerte der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV).
- 4.10 Für die Messung und Überwachung der Emissionsquelle Q2 gelten die Anforderungen der 31. BlmSchV und zusätzlich die nachfolgenden Festlegungen unter NB 4.12 bis 4.19.
- 4.11 Zur Feststellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle Q2 ist erstmals frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren eine Messung durchführen zu lassen.



- 4.12 Sowohl die erstmalige Messung als auch die wiederkehrenden Messungen für die Emissionsquellen Q1 und Q2 sind durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 4.13 Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind Messungen jeweils in Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde durchzuführen.
- 4.14 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.
- 4.15 Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorzulegen.
- 4.16 Die Messungen der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzung sein.
- 4.17 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4.18 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen der betreffenden Emissionen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

 $\underline{\text{https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle}$

Geruchsimmissionen

4.19 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchszusatzbelastung IZ an dem ca. 180 m nordöstlich der Anlage gelegenen Bürogebäude der Fa. TRG Cycloamin GmbH einen Wert von 0,02 (2%) nicht überschreitet. Die Festsetzung bezieht sich auf die verkleinerte Beurteilungsfläche mit einer Kantenlänge von 50 Metern.



Lärmschutz

- 4.20 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik zu errichten und zu betreiben. Die in der Geräuschimmissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz Hannover, Bericht-Nr. 8000669051/219SST019 vom 18.06.2019 angesetzten Schallkenndaten der relevanten Schallquellen und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.21 Die Schallleistungspegel folgender geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Kühltürme-Nasskühler (jeweils)	97 dB(A)
Klimagerät Hallenabluftabsaugung	90 dB(A)
Abgaskamin	80 dB(A)
Entspannungsöffnung Vakuumpumpen	80 dB(A).

4.22 Die Be- und Entladung der Tankkraftwagen (TKW) hat ausschließlich mit fest installierten betriebseigenen Pumpen zu erfolgen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung i. S. d. §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) muss bis zur Inbetriebnahme vorliegen, so dass für sämtlich Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung die möglichen Gefährdungen nachvollziehbar ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind.
- 5.2 In der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen die Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Eine fachkundige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist sicherzustellen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte so eingerichtet und betrieben wird, dass von ihr keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Dabei sind der aktuelle Stand der Technik und insbesondere die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

(Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.2 "Raumabmessungen und Bewegungsflächen", ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung", ASR A1.5/1,2 "Fußböden", ASR A1.6 "Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände", ASR A1.7 "Türen und Tore", ASR A1.8 "Verkehrswege", ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen", ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände", ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan", ASR A3.4 "Beleuchtung", ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme", ASR A3.5 "Raumtemperatur", ASR A3.6 "Lüftung", ASR A3.7 "Lärm", ASR A4.1 "Sanitärräume", ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe")

5.3 Die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (einschließlich der Lagerung) bedürfen einer fachkundig durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen.

(Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen")



Vor der Verwendung der Arbeitsmittel einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle vom Arbeitsmittel, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen ausgehenden Gefährdungen bei der Verwendung einzubeziehen. Insbesondere sind dabei die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmittel einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung, die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berücksichtigen.

Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

(Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung", TRBS 1151 "Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel – Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem", TRBS 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen", TRBS 1203 "Befähigte Personen")

In den Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Tages-Lärmexpositionspegel ist am Entstehungsort auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche so weit wie möglich zu verringern. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Dazu müssen die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden. Soweit sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lässt, muss der Umfang der Exposition durch Messungen festgestellt werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Dies ist zu dokumentieren.

(Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 "Lärm")

Schutz gegen Absturz

- 5.6 Der Zugang zum Dach ist nach dem Stand der Technik sicher zu gestalten. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können Steigleitern oder Steigeisengänge gewählt werden, wenn der Zugang nur gelegentlich (z. B. zu Wartungsarbeiten) von einer geringen Anzahl unterwiesener Beschäftigter genutzt werden muss. Geeignet sind dann z. B. Steigleitern, die der DIN EN ISO 14122-4:2016-10 entsprechen.
 - Nr. 2.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV, § 3a der ArbStättV i. V. m. Pkt. 4.6 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 "Verkehrswege"
 - DIN EN ISO 14122-4:2016-10 Sicherheit von Maschinen Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen - Teil 4: Ortsfeste Steigleitern (ISO 14122-4:2016); Deutsche Fassung EN ISO 14122-4:2016
- 5.7 Die Verkehrswege und Arbeitsplätze auf dem Dach mit Gefährdungen durch Absturz sind mit Absturzsicherungen zu versehen, d. h. zwangsläufig wirksamen Einrichtungen, die einen Absturz auch ohne bewusstes Mitwirken der Beschäftigten verhindern (Umwehrungen mit einer Höhe von mindestens 1,00 m).
 - Nr. 2.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
 - § 3a der ArbStättV i. V. m. Pkt. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen"



- 5.8 Die Dachoberlichter sind mit geeigneten Umwehrungen oder Unterspannungen so auszuführen, dass ein Durchstürzen von Beschäftigten auch im geöffneten Zustand der Dachoberlichter sicher verhindert wird.
 - Nr. 2.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
 - § 3a der ArbStättV i. V. m. Pkt. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen"
- 5.9 Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Geländer müssen lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m hoch sein und entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern.
 - Nr. 1.8 und 2.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
 § 3a der ArbStättV i. V. m. Pkt. 4.5 Abs. 7 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 "Verkehrswege"

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

5.10 In unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze, an denen ein potentieller Kontakt der Beschäftigten mit Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden kann, sind für die Erste Hilfe bei Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen und Kontaminationen Sicherheitsnotduschen (Augenund Körperduschen) nach dem Stand der Technik zu installieren, die in der Lage sind, die Augen bzw. den Körper mit ausreichenden Mengen Wasser in Trinkwasserqualität zu spülen. Geeignete Notduschen sind z. B. Sicherheitsnotduschen, die den folgenden Normen entsprechen:

DIN 12899-3:2009-04 "Sicherheitsnotduschen – Teil 3: Körperduschen für Betriebe und Umschlaganlagen"

DIN EN 15154-1:2006-12 "Sicherheitsnotduschen - Teil 1: Körperduschen mit Wasseranschluss für Laboratorien"

DIN EN 15154-2:2006-12 "Sicherheitsnotduschen - Teil 2: Augenduschen mit Wasseranschluss".

Die Augen- und Körpernotduschen sind innerhalb der Arbeitsräume und im Freien so anzuordnen, dass diese durch die Beschäftigten bei einem Notfall selbständig, unmittelbar und in möglichst kurzer Zeit erreichbar sind. Türen und Treppen sind auf dem Weg zu Augenund Körpernotduschen unzulässig.

Körpernotduschen dürfen nur dann oberhalb von Türen angebracht werden, wenn sich die Öffnungsflächen der Türen nicht auf der Seite der Notduschen befinden, um die uneingeschränkte und sichere Benutzbarkeit der Notdusche sowie die Hilfeleistung im Notfall zu gewährleisten.

- § 13 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung (GefstoffV)
- DIN EN 15154-2:2006 DIN EN 15154-1:2006
- DIN 12899-3:2009
- 5.11 In unmittelbarer Nähe der TKW-Be- und Entladung sind für die Erste Hilfe bei Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen und Kontaminationen Sicherheitsnotduschen (Augen- und Körperduschen) nach dem Stand der Technik zu installieren, die in der Lage sind, die Augen bzw. den Körper mit ausreichenden Mengen Wasser in Trinkwasserqualität zu spülen. Geeignete Notduschen sind z. B. Sicherheitsnotduschen, die den folgenden Normen entsprechen:

DIN 12899-3:2009-04 "Sicherheitsnotduschen – Teil 3: Körperduschen für Betriebe und Umschlaganlagen"

DIN EN 15154-2:2006-12 "Sicherheitsnotduschen - Teil 2: Augenduschen mit Wasseranschluss".

5.12 In der Werkstatt sind für die Erste Hilfe bei Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen und Kontaminationen Sicherheitsnotduschen (Augen- und Körperduschen) nach dem Stand der



Technik zu installieren, die in der Lage sind, die Augen bzw. den Körper mit ausreichenden Mengen Wasser in Trinkwasserqualität zu spülen. Soweit im Ergebnis einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung aufgrund der spezifischen Gefährdungssituation nachweislich keine Notwendigkeit für Körpernotduschen besteht, kann auf die Installation von Körperduschen in der Werkstatt verzichtet werden.

Geeignete Notduschen sind z. B. Sicherheitsnotduschen, die den folgenden Normen entsprechen:

DIN 12899-3:2009-04 "Sicherheitsnotduschen – Teil 3: Körperduschen für Betriebe und Umschlaganlagen"

DIN EN 15154-2:2006-12 "Sicherheitsnotduschen - Teil 2: Augenduschen mit Wasseranschluss".

Fluchtwege

- 5.13 Soweit nicht aufgrund der Gefährdungsbeurteilung eine Sicherheitsbeleuchtung notwendig ist, sind zumindest die Fluchtwege, die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge durch ausreichend große Sicherheitszeichenleuchten (SZL) so zu kennzeichnen, dass der Verlauf der Fluchtwege sowie die Lage der Notausgänge jederzeit sicher erkannt werden können.
 - Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme"
- 5.14 Türen in Notausgängen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen nach außen aufschlagen und müssen sich jederzeit von innen leicht und ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
 - Nr. 2.3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
 - Nr. 6 Absatz 3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht-und Rettungsplan"
- 5.15 Labortüren und die Türen des Technikums müssen nach außen in Fluchtrichtung öffnen und mit einem Sichtfenster im oberen Drittel ausgeführt werden.
 - a) Die Tür des Labors (V33) zum Flur 6 (V31) muss in Flurrichtung öffnen. Um den vor dieser Tür verlaufenden Verkehrsweg/Fluchtweg nicht zu beeinträchtigen, muss diese Tür entsprechend zurückversetzt werden.
 - b) Die Tür des Technikraums (V14) zum Flur 2 (V10) muss in Flurrichtung öffnen. Um den vor dieser Tür verlaufenden Verkehrsweg/Fluchtweg nicht zu beeinträchtigen muss diese Tür entsprechend zurückversetzt werden.
 - Nr. 6.2.3 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 526 "Laboratorien Nr. 2.3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV"
- 5.16 Die als Fluchttüren eingeplante Schlupftüren in den kraftbetätigten Toren sind so auszuführen, dass diese die Anforderungen an Türen in Notausgängen nach Nr. 2.3 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.7 "Türen und Tore" und ASR A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" entsprechen.
 - Nr. 2.3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
 - Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.7 "Türen und Tore" und ASR A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"
- 5.17 Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen müssen, Treppen im Verlauf von zweiten Fluchtwegen sollen über gerade Läufe verfügen.
 - Da sich die Treppen in P8/P3 (Abschlagraum Lauge) und P9/P4 (Abschlagraum LSM/ Ex-Bereich) jeweils im Verlauf des ersten Fluchtweges befinden müssen diese Treppen mit geraden Läufen ausgeführt werden.
 - Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"



Fußböden

5.18 Die Fußböden müssen nachweislich eben, tragfähig und trittsicher ausgeführt werden, d. h. mit einer Oberfläche versehen werden, die rutschhemmend ist und bei Gebrauch nicht glatt wird sowie gegen die zu verwendenden Stoffe beständig ist.

Die Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden einschließlich des gegebenenfalls benötigten Verdrängungsraums sind unter Berücksichtigung der Art und Nutzung der Räume entsprechend der Tabelle im Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 "Fußböden" zu erfüllen.

- Nr. 1.5 Abs. 2 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
- Technischen Regel f
 ür Arbeitsst
 ätten ASR A1.5/1,2 "Fußb
 öden"

Beleuchtung

5.19 Die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 "Beleuchtung" an die natürliche und künstliche Beleuchtung der Arbeitsstätte sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung nachweislich zu erfüllen. Soweit sich nicht aus der spezifischen Nutzung höhere Anforderungen ergeben, sind mindestens folgende Mindestwerte für die Beleuchtungsstärke und den Index der Farbwiedergabe zu erfüllen:

Büros, Labors, Messplätze, Schaltwarten	500 lx (Ra 80)
Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx (Ra 80)
Lagerbereiche und Verkehrswege	150 lx (Ra 40)
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleideräume	200 lx (Ra 80)
Halleneinfahrt (Übergangsbereich im Gebäude)	400 lx (Ra 40)
Halleneinfahrt (Übergangsbereich vor dem Gebäude/ Nachtbetrieb)	50 lx (Ra 40)
Werkstraßen (außen)	10 lx (Ra 25)
Fußwege (außen)	5 lx (Ra 25)

- Nr. 3.4 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
- Technischen Regel f
 ür Arbeitsst
 ätten ASR A3.4 "Beleuchtung"

Kraftbetätigte Tore

- 5.20 Kraftbetätigte Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind und auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen. Bei kraftbetätigten Türen und Toren muss eine wirksame Sicherung vor mechanischen Gefährdungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene vorhanden sein.
 - Nr. 1.7 Abs. 7 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
 - Nr. 6 der Technischen Regel f
 ür Arbeitsstätten ASR A1.7 "T
 üren und Tore"

Sanitärräume

5.21 Die vorgesehene Kombination von Wasch- und Umkleideräumen entspricht nicht der arbeitsstättenrechtlichen Forderung nach getrennter Bereitstellung von Wasch- und Umkleideräumen

Die Wasch- und Umkleideräume sind deshalb raumhoch voneinander abzutrennen und über eine Tür miteinander zu verbinden.

Ist eine solche Verbindung aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, muss die Verbindung der beiden Räume über einen in der kalten Jahreszeit auf die Temperatur des Umkleideraumes beheizbaren, allseits geschlossenen Gang hergestellt werden. Sie darf nicht durchs Freie oder durch Arbeitsräume führen.

- Nr. 4.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
- Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 "Sanitärräume"



- 5.22 Die Waschräume sind entsprechend der Anzahl der Nutzer ausreichend zu bemessen. In Waschräumen muss vor jedem einzelnen Wasch- und Duschplatz eine Bewegungsfläche von mindestens 0,60 m x 0,80 m zur Verfügung stehen. Da die Nutzung des Waschraumes durch mehrere Beschäftigte gleichzeitig erfolgen soll, dürfen sich die Bewegungsflächen nicht überschneiden. Für den erforderlichen Zugang zu den Wasch- und Duschplätzen, die gleichzeitig genutzt werden können, sind ausreichend dimensionierte Verkehrswege vorzusehen. Die Verkehrswege und Bewegungsflächen dürfen sich nicht überschneiden.
 - Nr. 4.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
 - Nr. 6.3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 "Sanitärräume"
- 5.23 Die Umkleideräume sind entsprechend der Anzahl der Nutzer sowie der nach Nr. 7.4 der ASR A4.1 erforderlichen Ausstattung ausreichend zu bemessen.

Die Bewegungsfläche, die ein ungehindertes Umkleiden ermöglicht, muss mindestens 0,50 m² pro Person betragen. Die Verkehrswege sind hierbei zusätzlich zu berücksichtigen.

- Nr. 4.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV
- Nrn. 7.3 und 7.4 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 "Sanitärräume"
- 5.24 In den Sanitärräumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens +21 °C herrschen.
 - Nr. 4.2 Abs. 4 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 "Raumtemperatur"
- 6 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für
 - ein Tanklager innerhalb der Entlackungs- und Destillationshalle mit
 - 8 Tanks á 30 m³ Tankvolumen,
 - 2 Tanks á 16 m³ Tankvolumen,
 - eine TKW Füll- und Entleerstelle,
 - Füll- und Entleerstelle für entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern.
- Vor erstmaliger Inbetriebnahme i. S. des § 15 BetrSichV der Lageranlage und der beiden Füllstellen sind diese durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen. Bei der Prüfung ist festzustellen,
 - ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen (z. B. eine EG-Konformitätserklärung) vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend BetrSichV errichtet ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet und
 - ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt wurde.

Zur Prüfung ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen, u. a.:

- die Herstellerdokumentation, nach Explosionsschutzrichtlinie RL 94/9 EG bzw. 2014/34EU
- die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutzdokument für die Anlage durch den Arbeitgeber nach § 6 GefstoffV (siehe TRBS 1111, 2152 ff.)
- Nachweis über die Einweisung/Unterweisung der Beschäftigten
- Nachweis über die fehlersichere und vollständige Umsetzung der sicherheitsrelevanten Funktionen der Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen der Anlage, z. B. gemäß TRBS 2152 Teil 2, TRBS 1201 Teil 2



- Bescheinigungen, Nachweise, Dokumente über die ordnungsgemäße Montage und Installation, wie z.B. von der ausführenden Elektro-Firma eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Betriebsmittel, dem elektrischen Anschluss vor Ort
 - (z. B. Potenzialausgleich), der Blitzschutzanlage
- die Bescheinigung über die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionssicherheit) im Sinne des Anhangs 2, Abschnitt 3 Abs. 4.1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) einschließlich der Maßnahmen des § 7 GefStoffV zu den technischen Schutzmaßnahmen, des Blitzschutzes, des Potenzialausgleichs, sofern diese Prüfung nicht parallel durchgeführt wird gemäß TRBS 1201
- Festlegung zur Zusammenarbeit von verschiedenen Firmen (§ 13 BetrSichV, § 15 GefStoffV).

Zusätzlich ist gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV prüfen zu lassen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten werden. Das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend § 17 BetrSichV aufzuzeichnen. Die Ergebnisse von Teilprüfungen sind in einer Gesamtprüfbescheinigung zusammenzufassen.

- 6.2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre entsprechend Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz ein. Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich wiederkehrend alle drei Jahre zu prüfen. Diese Prüfung kann durch eine befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV durchgeführt werden. Auf diese Prüfung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Instandhaltungskonzept gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist und dies nachgewiesen wird.
- 6.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind gemäß § 6 GefstoffV die Gefährdungen durch explosionsfähige Gemische auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Nichtexplosionsgeschützte Einrichtungen dürfen nicht in der Ex-Zone installiert werden.
- Anlagenteile müssen auf Dauer technisch dicht sein. Eine technische Lüftung muss für einen ausreichenden Luftaustausch sorgen. Gaswarnanlagen sind zur Erkennung von explosionsfähiger Atmosphäre zu installieren. Die Tankanlage ist zu inertisieren und die Befüllung hat im Gaspendelverfahren zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen ist durch Wartung und Überwachung ständig zu gewährleisten. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. TRBS 2152 Teil 2/ TRGS 722 "Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre").
- Die Beschäftigten sind über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen. Störungen oder Schäden der Betankungsanlage sind in einem jeweils gefährdungsabhängig angemessenen Zeitraum zu beheben (§ 4 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. TRGS 509 und 510). (Auf das Erfordernis einer Unfall- und Schadensanzeige gemäß § 19 Absatz 1 BetrSichV wird hingewiesen.)



7 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Grundkonzeption zur Baustellenabfallentsorgung zu erarbeiten.
- 7.2 Bei der Errichtung der Anlage anfallender Bodenaushub ist entsprechend den Technischen Regeln der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft (LAGA), Merkblatt 20 (Fassung vom 5.11.2004) zu untersuchen. Bei der Untersuchung sind standortbedingte Belastungen zu beachten. Hierbei sind auch die Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des EP und des Rates vom 24.04.2004 über persistente organische Schadstoffe (POP Verordnung) zu berücksichtigen.
- 7.3 Besteht die Absicht den bei den Tiefbauarbeiten anfallenden Bodenaushub wiedereinzubauen bzw. außerhalb der Anfallstelle zu verwerten, hat das entsprechend den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen", Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft (LAGA), Merkblatt 20 zu erfolgen. Bodenaushub, der nicht vor Ort wieder eingebaut werden kann, ist unter Beachtung möglicher Kontaminationen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 7.4 Der anfallende Bodenaushub ist in Abhängigkeit von den ermittelten Analysenergebnissen und den im § 3 Abs.2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften, bestimmten Abfallschlüsselnummern zuzuordnen.
- 7.5 Über die externe Entsorgung von Bodenaushub ist ein Register i. S. des § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 23 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Das Register ist in Form einer sachlich und zeitlich geordneten Sammlung der vorgeschriebenen Nachweise i. S. d. § 24 NachwV zu führen, in der die entsorgungsrelevanten Daten, wie Datum, Wiegescheinnummer, Massenangabe, übernehmende Entsorgungsanlage usw. in Listenform erfasst sind. Die im Register eingestellten Belege und Angaben sind drei Jahre aufzubewahren.
- 7.6 Die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Errichtung der Anlage anfallenden Bodenaushubs und der anfallenden Bauabfälle ist der zuständigen Abfallbehörde entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Angabe des Entsorgungsdatums, des Entsorgungsweges und bei Erfordernis durch Vorlage einer Deklarationsanalyse nachzuweisen.

Abfallannahme (Input)

7.7 In der Anlage dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle (Abfallarten-Annahmekatalog) genannten Abfälle nach AVV angenommen werden:

AVV	Bezeichnung
07 01 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen



AVV	Bezeichnung			
07 04 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
07 04 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände			
07 05 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
07 05 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
07 05 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände			
07 06 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
07 06 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände			
07 07 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
07 07 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
07 07 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche			
00 01 11	Stoffe enthalten			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefähr-			
00 01 10	liche Stoffe enthalten			
08 01 15*	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln			
00 01 10	oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten			
08 01 17*	Abfälle aus der farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder			
00 01 17	andere gefährliche Stoffe enthalten			
08 01 19*	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemit-			
00 01 10	teln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten			
08 03 08*	Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			
08 04 09*				
gefährliche Stoffe enthalten				
08 04 11* Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische				
oder andere gefährliche Stoffe enthalten				
08 04 13* Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit o				
	Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten			
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organi-			
	schen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten			
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			
16 01 19	Kunststoffe			
16 03 05*	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			
16 10 01*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
16 10 02 Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 0				
fallen				
16 10 03*	Wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten			
16 10 04	Wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen			
19 02 08*	Flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
19 12 04	Kunststoff und Gummi			
20 01 13*	Lösemittel			



AVV	Bezeichnung
20 01 39	Kunststoffe

- 7.8 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.

 Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
 - die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
 - das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
 - den Abfallerzeuger,
 - die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
 - die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - die Kontrolle des Eingangsscheines (Begleit-, Übernahme-, Liefer- bzw. Wiegeschein).
 - Vermerk über die Entnahme einer ggf. notwendigen Rückstellprobe,
 - Namen und Unterschrift des Annahmeverantwortlichen.

Die Daten können digital erfasst werden und müssen für die zuständige Überwachungsbehörde einsehbar sein.

- 7.9 Das für die Annahmekontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- 7.10 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind außerdem fortlaufend im Betriebstagebuch, das digital geführt werden kann, zu dokumentieren.

Annahmebedingungen

- 7.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Annahmebedingungen und -kriterien für die Annahme der zugelassenen Abfälle festzulegen und der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sind die Annahmebedingungen und -kriterien zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Müssen Annahmebedingungen und -kriterien geändert werden, ist die zuständige Abfallbehörde darüber zu informieren.
- 7.12 Bei der Erstanlieferung von gefährlichen Abfällen sowie danach in angemessenem Zeitabstand, mindestens aber einmal im Jahr, sind je Abfallerzeuger Beprobungen und Analysen durchzuführen (Eigenüberwachung). Der Parameterumfang der Analysen sowie der Zeitabstand sind im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

 In Abhängigkeit von den Analysenergebnissen im Rahmen der Eigenüberwachung kann die Häufigkeit der Analysen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde angepasst werden.
- 7.13 Nicht für die Anlage zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Alle erfolgten Zurückweisungen sind durch Eintragungen von Datum und Uhrzeit, Beförderer einschl. Kfz-Kennzeichen, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung, Abfallerzeuger und Grund der Zurückweisung im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen.

Abgabe von Abfällen (Anlagenoutput)

7.14 Im Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß unter Beachtung der Anforderungen der NachwV zu entsorgen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 26 KrWG erfolgt.



- 7.15 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind nach der Inbetriebnahme gemäß § 3 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anhand einer Erstbewertung nach dem Technischen Leitfaden zur Abfalleinstufung (2008/C124/01) einzustufen. Der Parameterumfang für die Bestimmung der Eluat- und Feststoffwerte ist im Vorfeld mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.
- 7.16 Vor der erstmaligen Abgabe von gefährlichen Abfällen sowie in angemessenem Zeitabstand sind Beprobungen und Analysen durch ein hierfür zugelassenes und akkreditiertes Labor entsprechend den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges durchzuführen.

Die Abgabe der Abfälle an den Entsorger darf erst erfolgen, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse den Annahmebedingungen der vorgesehenen Entsorgungsanlage entsprechen.

Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes und in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Eigenüberwachung kann die Häufigkeit der Ausgangsanalysen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde angepasst werden.

- 7.17 Jede Probenahme ist zu protokollieren. Es ist jeweils eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens 6 Monate aufzubewahren. Zur Aufbewahrung der Rückstellproben ist ein geeigneter Raum im Anlagenbereich auszuweisen.
- 7.18 In einer Registerdokumentation zur Abfallbeprobung und -analytik sind
 - der Nachweis der Einhaltung der Annahmebedingungen des Entsorgungsweges,
 - die Deklarationsanalyse,
 - eventuelle Nachfolgeanalysen und
 - die Probenahmeprotokolle

tabellarisch und zeitbezogen zu erfassen.

7.19 Der zuständigen Abfallbehörde ist auf Verlangen diese Registerdokumentation zur Abfallbeprobung und -analytik vorzulegen.

Nachweis- und Registerpflichten

7.20 Für alle gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle, welche angenommen (Input) und/oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind Register in elektronischer Form zu führen.

7.21 Input:

Für jede einzelne angelieferte Abfallart (gefährliche und nichtgefährliche) ist im Register ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Ursprung/ die Herkunft (Abfallerzeuger),
- den Beförderer,
- die Menge des angelieferten Abfalls.
- das Datum der Annahme.

7.22 Output:

Für jede einzelne abgegebene Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung gemäß AVV,
- den Beförderer bzw. Abholer,



- den Firmennamen und die Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage.
- die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
- die Menge,
- das Datum der Abgabe,
- eigene Deklarationsanalyse.
- 7.23 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorzulegen.

Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch

- 7.24 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten beinhaltet.

 Die Betriebsordnung ist gut sichtbar auszuhängen.
- 7.25 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sind die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen.

Dazu gehören auch:

- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- die Arbeitsanweisungen,
- die Kontroll- und Aufbewahrungspflichten.
- 7.26 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebstagebuch einzurichten, dessen Führung zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes dient. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten:

- die Eingangsdaten der angenommenen Abfälle.
- die Abfall-Register (getrennt Input und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
- die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung, Analyseergebnisse,
- besondere Vorkommnisse, Abweichungen vom normalen Betrieb, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
- Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen.
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich Funktionskontrollen.

Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Lagermengen täglich abrufbar und jederzeit für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Anlage mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

<u>Jahresübersicht</u>

7.27 Für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die zur Behandlung angenommen oder zur Verwertung oder Beseitigung abgegeben worden sind, ist eine Jahresübersicht – gemäß Abfall-Registerangaben – getrennt nach Abfallarten zu erstellen, welche der zuständigen



Behörde bis spätestens zum Ende des dritten Monats des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen ist.

Im Bericht sind mindestens folgende Daten/Angaben auszuweisen:

- Art, Menge und Herkunft / Erzeuger der angenommenen Abfälle,
- Art, Menge und Entsorgungswege der abgegebenen Abfälle,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output)
 Ist-Stand.
- Darstellung ggf. aufgetretener Problempunkte im laufenden Anlagenbetrieb. (Ein Muster der Jahresübersicht wird von der zuständigen Abfallbehörde zur Verfügung gestellt.)
- 7.28 In der Anlage darf nachweislich nur für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit bestätigter Sachkunde in ausreichender Anzahl beschäftigt werden. Eine aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 7.29 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen.

8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 8.1 Werden bei den Baumaßnahmen Bodenbelastungen mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt (erkennbar z. B. durch auffällige Bodenfärbung, untypische Bodenbestandteile, stechender Geruch, Abfälle, Ölverunreinigungen usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.
- 8.2 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Bodenverunreinigungen verhindert und Bodenverdichtungen auf ein Minimum beschränkt werden.
 Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.
- 8.3 Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie auf dem Grundstück wiederzuverwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Dies gilt für den Mutterboden (humoser Oberboden) und den kulturfähigen Oberboden, die im Bedarfsfall getrennt zu lagern und wieder einzubauen sind. Bei Einbau des kulturfähigen Oberbodens auf angrenzenden Flächen ist hier zuvor der Mutterboden abzuschieben und dann wieder aufzubringen.

9 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Es dürfen nur solche Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Tanklager zum Einsatz kommen, für die vor deren Errichtung der zuständigen Wasserbehörde folgende Nachweise vorgelegt wurden:
 - Bauprodukt nach harmonisierten europ. Regelung mit CE-Kennzeichnung mit Leistungsangaben, die den Gewässerschutz abdecken,

oder

- Verwendbarkeitsnachweise nach nationalen bauordnungsrechtlichen Regelungen und
- Bestätigung durch Sachverständigen-Gutachten, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen einhält.
- 9.2 Vor Inbetriebnahme müssen alle Nachweise, dass die Anlage die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt, vorliegen.
- 9.3 Dem Sachverständigen nach § 47 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AwSV) ist vor Errichtung der Anlage der Prüfauftrag zu erteilen.



In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde ist der Umfang der vorzulegenden Verwendbarkeitsnachweise festzulegen.

10 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt I, Nr. 3.2)

Überwachungswerte und weitere Anforderungen

- 10.1 Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. Anhang 27 Teil B sowie Anhang 31 Teil B AbwV sind einzuhalten.
- 10.2 Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen dürfen bis zum Erreichen des Regelbetriebes folgende Überwachungswerte am Ablauf der Verdunstungskühlanlagen nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als freies Chlor)	0,3 mg/l	Stichprobe
Giftigkeit gegen Leuchtbakterien (GL) (1)	12	Stichprobe

- (1) Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.
- 10.3 Es sind ausschließlich zinkfreie Konditionierungsmittel zu verwenden.
- 10.4 Am Ablauf der Umkehrosmoseanlage sind für den Ort des Anfalls und vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	Stichprobe
Arsen	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Blei	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Cadmium	0,2 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Chrom VI	0,1 mg/l	Stichprobe
Kupfer	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Nickel	1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Quecksilber	0,05 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Zink	2 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l	Stichprobe
Chlor, freies	0,5 mg/l	Stichprobe
Benzol und Derivate	1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Kohlenwasserstoff, gesamt	20 mg/l	Stichprobe

- 10.5 Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- 10.6 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zwecke der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:



 a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstests mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

> Giftigkeit gegenüber Fischeiern GEI = 2, Giftigkeit gegenüber Daphnien GD = 4 und Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL = 4.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GEI – Wertes nicht durch Ammoniak (NH₃) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nach der Abwasserverordnung erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzung zu führen.

- 10.7 Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV.
- 10.8 Anstelle des Analysenverfahrens gemäß DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987) kann für den Parameter Chrom (VI) das Analyseverfahren nach DIN EN ISO 10304-3 D22 (Ausgabe 11/1997) als ein gleichwertiges Analyseverfahren gemäß AQS Merkblatt A-11 (Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur Abwasserverordnung) verwendet werden.
- 10.9 Anstelle des Analyseverfahrens gemäß DIN EN ISO 10301 (F4), (Ausgabe 08/1997) kann für den Parameter LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor das Analyseverfahren nach DIN 38407-F 43 (Ausgabe 10/2014) Headspace-GC-MS als gleichwertiges Analyseverfahren gemäß AQS Merkblatt A-11 (Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur Abwasserverordnung) verwendet werden.
- 10.10 Anstelle des Analyseverfahrens gemäß DIN 38407-F9 (Ausgabe Mai 1991) kann für die Paramater Benzol und Derivate (BTEX) das Analyseverfahren nach DIN 38407-F 43 (Ausgabe 10/2014) Headspace-GC-MS als gleichwertiges Analyseverfahren gemäß AQS Merkblatt A-11 (Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur Abwasserverordnung) verwendet werden.
- 10.11 Für mögliche auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und ein ordnungsgemäßes Funktionieren möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 10.12 Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Personal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Ggf. sind für die Instandsetzung und Reinigung dieser Anlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen.
 - Abwasserprobenahmestellen
- 10.13 Die Probenahmestelle muss leicht zugänglich und unfallsicher sein.



- 10.14 Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen am Ablauf der Verdunstungskühlanlagen hat an der zu errichtenden Messstelle 7900300944 zu erfolgen.
- 10.15 Die Probenahmestelle 7900300944 ist mit einem Schild wie folgt zu kennzeichnen: Messstellen-Nr.: 79 003 00944.

Probenahmestelle: Chemisch technischer Betrieb Dr. Wolfgang Koczott

Ort der Probenahme: Ablauf der Verdunstungskühlanlagen, Abwasser aus der Nasskühlung

- 10.16 Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen am Ablauf der Umkehrosmoseanlage hat an der zu errichtenden Messstelle 7900300945 zu erfolgen.
- 10.17 Die Probenahmestelle 7900300945 ist mit einem Schild wie folgt zu kennzeichnen:

Messstellen-Nr. 79 003 00945

Probenahmestelle: Chemisch technischer Betrieb Dr. Wolfgang Koczott, Abwasser aus

der VE-Aufbereitung

Ort der Probenahme: Ablauf der Umkehrosmoseanlage

Selbstüberwachung

10.18 Für die Selbstüberwachung i. S. d. § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gelten Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO), hier insbesondere der Anforderungen in Anlage 2 der EigÜVO (Spalte "Abwasseranfall zwischen 10 m³/d bis 100 m³/d" der Tabelle).

Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 10.19 Der zuständigen Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben (z. B. Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und anlagentechnische Änderungen innerhalb des Betriebes), im Vorfeld anzuzeigen.
- 10.20 Über Störungen, die zu einem nicht genehmigungskonformen Betrieb der Anlage führen können, ist die zuständige Wasserbehörde sofort zu verständigen und zu ermitteln, welche Ursachen zum nicht genehmigungskonformen Betrieb geführt haben und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen der genehmigungskonforme Betrieb künftig sichergestellt ist. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die zuständige Wasserbehörde schriftlich und zeitnah zu informieren. (Die Mitteilungspflicht hat im Übrigen mindestens den Anforderungen nach § 4 EigÜVO zu entsprechen.)

Maßnahmen bei Betriebseinstellung

10.21 Wird eine Stilllegung des Betriebes beabsichtigt, so ist der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass dauerhaft kein Abwasser mehr in öffentliche oder private Abwasseranlagen bzw. Gewässer gelangt und von der Anlage keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgeht.



11 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 11.1 Es sind auf dem Anlagengrundstück im Anstrom und im Abstrom jeweils 2 Grundwassermessstellen zu errichten und an diesen entsprechend der LABO-Arbeitshilfe in der überarbeiteten Fassung vom 16.08.2018 die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Dabei sind die aufgeführten Hinweise in Abschnitt V unter Nr. 8 sind zu berücksichtigen.
- 11.2 Die Lage der Grundwassermessstellen ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- 11.3 Eine der Anstrom-Messstellen muss im Bereich der BS 14 errichtet werden, um die angetroffene, ungeschützte Sandlinse abzubilden.
- 11.4 Sofern der Grundstückseigentümer zustimmt, kann die Grundwassermessstelle (GWM) 1/2018 als eine Abstrom-Messstelle genutzt werden. Dazu ist ein entsprechender Grundbucheintrag zu erwirken und vorzulegen. Die Nutzbarkeit der Messstelle ist bis zur Einstellung des Anlagenbetriebs zu sichern.
- 11.5 Der AZB ist außerdem hinsichtlich der Berücksichtigung der Verkehrswege i. S. des letzten Satzes in Abschnitt 3.2 der LABO-Arbeitshilfe vom 16.08.2018, die für den Transport der relevanten gefährlichen Stoffe genutzt werden, zu ergänzen.
- 11.6 Es ist sicherzustellen, dass die Errichtung der Anlage die noch durchzuführenden Untersuchungen für die Erstellung des AZB nicht behindert.
 Das betrifft insbesondere die Errichtung des Abfalllagers, die die Abteufung der Grundwassermessstelle im erforderlichen Bereich nicht verhindern darf. Anzustreben ist daher, dass die Untersuchungen vor Errichtungsbeginn der Anlage durchgeführt werden.
 Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde vor Fertigstellung des AZB vorzulegen.
- 11.7 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der überarbeitete AZB vorgelegt worden ist, die Genehmigungsbehörde den AZB geprüft und zum Bestandteil der Genehmigung erklärt hat.

12 Maßnahmen zur Betriebseinstellung

- 12.1 Besteht die Absicht, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens nach 7 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
 - Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien.
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung.
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie



- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 12.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlageteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 12.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 12.4 Nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Der Dr. Wolfgang Koczott chemisch-technische Betrieb hat am 20. September 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Entlackung von Kunststoffen, Destillation von Lösungsmitteln einschließlich Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Schönebeck beantragt.

Die Anlage zur Entlackung von Kunststoffen soll für eine Durchsatzkapazität von 150 t/d, die Destillation von Lösungsmitteln für eine Durchsatzkapazität von 150 t/d und Lagerung für 450 t gefährliche und 450 t nicht gefährliche Abfälle errichtet und betrieben werden.

In der Anlage sollen fehllackierte Kunststoffteile aus der Automobilindustrie durch ein Waschverfahren recycelt werden. Der Lack wird durch Behandlung mit speziellen Lösungsmitteln vom Kunststoff abgetrennt und dieser in seiner Ursprungsqualität zum Wiedereinsatz bereitgestellt.

Die Entlackung soll in einer Waschtrommel durchgeführt werden. Das zum Einsatz kommende Lösungsmittel dringt in die ausgehärtete und mit dem Kunststoff verklebte Lackschicht ein bzw. diffundiert durch die Lackschicht. Das Volumen vergrößert sich dadurch und gleichzeitig löst sich die Verklebung Lack – Kunststoff. Nach der Verdunstung des Lösungsmittels liegt die abgelöste Lackschicht chemisch unverändert vor.

Die Wasch- und Spülmedien werden im Kreislauf geführt und nach einer destillativen Aufarbeitung wiedereingesetzt. In der Destillationsanlage sollen auch herkömmliche Lösemittel aus der chemischen/technischen Industrie sowie auch wässrige Spülmedien, sogenannte Hydrospüler, aus den Lackieranlagen der Automobilindustrie destillativ zurückgewonnen werden.

Zur Wärmeerzeugung soll eine Feuerungsanlage, bestehend aus zwei Brennern, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,8 Megawatt, errichtet und betrieben werden. Als Brennstoff wird flüssiger Brennstoff (leichtes Heizöl nach DIN 51603 Teil 1) eingesetzt, welches in einem 50 m³ großen Tank gelagert wird.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Entlackung von Kunststoffen stellt eine physikalisch-chemische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen dar und ist deshalb aufgrund der beantragten Durchsatzkapazität von 150 t/d unter Nr. 8.10.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Das Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist nach § 10 BlmSchG förmlich zu führen.



Als Nebeneinrichtung zur Entlackungsanlage ist eine Destillationsanlage von Lösungsmitteln (hier auch Einsatz gefährlicher Abfälle) mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d beantragt, die der Nr. 8.11.1.1 Nr. 5 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die beantragte Lagerung von jeweils 450 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, ebenfalls Nebeneinrichtung, ist unter den Nrn. 8.12.1.1 bzw. 8.12.2 einzustufen.

Die beantragten Nebeneinrichtungen sind gesondert genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV bedarf es jedoch in solchem Fall lediglich einer Genehmigung, die hier beantragt ist.

In der beantragten Anlage werden Stoffe, die im Anhang 1 zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannt sind, gehandhabt bzw. gelagert. Die Mengen dieser Störfall-Stoffe führen jedoch weder zur Einstufung der Anlage in die untere Klasse noch in die obere Klasse. Die Anlage bildet somit keinen Betriebsbereich i. S. d. 12. BImSchV. Ein Sicherheitsbericht war nicht vorzulegen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die beantragte Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (RL 2010/75/EU) (Nr. 5.1.b) des Anhangs I). Für solche Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) möglich ist.

Soweit ein solcher erforderlich ist, muss gemäß § 21 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) der Genehmigungsbescheid den AZB enthalten.

In der beantragten Abfallbehandlungsanlage kommen Stoffe zum Einsatz, die die Erstellung eines AZB erforderlich machen.

Die Antragstellerin hat den Entwurf eines AZB vorgelegt.

Dieser wird durch die zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörden geprüft.

Da auch die Lagerung gefährlicher Schlämme vorgesehen ist, bedarf es aufgrund der daraus folgenden Einstufung unter Nr. 8.7.2.1 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder davon abgesehen werden kann.

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG

Mit der Errichtung der Aufbereitungsanlage wird eine Fläche von ca. 6.546,69 m² versiegelt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und des Ausgangszustandes

Der Anlagenstandort für die geplante der Recyclinganlage befindet sich im Industriegebiet West von Schönebeck in der Nähe der Autobahn A 14. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 1,3 km westlich vom Anlagenstandort entfernt und gehört zur Stadt Schönebeck.

Der Anlagenstandort liegt im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 44 - Industriegebiet West "An der oberen Wuhne" und befindet sich in den waldarmen Lößgebieten der Magdeburger Börde. Die Sandlöß-Ebene gehört zu den tschernosembetonten Lößböden, d. h. es handelt sich um Schwarzerdeböden.



Der Charakter des Plangebietes resultiert aus jahrzehntelanger intensiver industrieller und landwirtschaftlicher Nutzung. Während der größte Teil des B-Plangebietes von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen wird, liegen die Flächen im nördlichen Bereich aufgrund des Straßenbaus der Westanbindung brach.

Westlich bzw. nordwestlich des geplanten Standortes grenzt die teilweise stillgelegte Werkanlage der Chemischen Werke Schönebeck an. In ca. 3 km Entfernung in nördlicher Richtung verläuft die Elbe. Das Gebiet der Elbeaue wird mit wenigen geradlinigen Gräben durchzogen.

Das zukünftige Betriebsgelände besteht überwiegend aus brachliegenden Acker- und Grünflächen. An die Fläche grenzt der Heinrich-Mentzel-Ring.

Folgende nächstgelegenen Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich in den nachfolgend genannten Abständen zur geplanten Anlage:

- LSG "Mittlere Elbe" östlich ca. 4.200 m

FFH Gebiet 50 "Elbaue zwischen
 Saalemündung und Magdeburg"
 Naturschutzgebiet "Kreuzhorst"
 nördlich ca. 3.000 m

EU Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" südöstlich ca. 15 km
 EU Vogelschutzgebiet "Zerbster Land" östlich ca. 18 km

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachteiliger Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage sind vorgesehen:

- gasdichte und kreislaufgeführte Ausführung des Systems,
- Tiefkühlkondensation,
- Gaspendelverfahren,
- Gaswäsche,
- Hygieneuntersuchungen gemäß der Verordnung über Verdunstungs-kühlanlagen und Nassabscheider (42. BlmSchV)

Mögliche Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoff- und Geruchsemissionen

Durch die gasdichte Auslegung der Anlagenteile, die Abgaswäsche und die Tiefkühlkondensation enthält das Abgas der Recyclinganlage nur sehr geringe Mengen an organischen Stoffen, so dass unter der Voraussetzung der regelmäßigen Wartung und messtechnischen Überprüfung der Abgasbehandlungsanlage zu erwarten ist, dass von der Recyclinganlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage nur irrelevante Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage hervorgerufen werden.

Geräuschimmissionen

Das Geräuschemissionspotenzial der Recyclinganlage wird hauptsächlich durch die temporäre Bauphase und die Materialan- und abtransporte bestimmt.



Geräusche durch technische Anlagen:

Bedingt durch die massive Bauweise des Gebäudes und der geringen Fenster-, Türen- und Rauch- und Wärme-Flächenanteile kann die Schallabstrahlung der Geräusche von innen nach außen vernachlässigt werden.

Maßgeblich sind folgende außenliegende Einheiten:

- 2 Kühltürme (Nasskühler) mit je L_{WA} = 97 dB(A)
- 1 Hallenabluftabsaugung (Klimagerät) mit $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)} \text{mit entsprechenden}$ Schalldämpfern
- 1 Toiletten- und Sanitärabsaugung mit L_{WA} = 85 dB(A).

Diese stationären Anlagen werden 24 h am Tag betrieben.

Anhand eines Schallgutachtens wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Recyclinganlage nur geringe Geräuschimmissionen hervorgerufen werden, die die nach Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zulässigen Immissionswerte tagsüber und nachts um mindestens 11 dB(A) unterschreiten.

Ausgehend davon wird sich die geplante Anlage auf die Geräuschsituation im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser nicht nachteilig auswirken.

Insgesamt werden keine von dem Vorhaben ausgehenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das gewerblich geprägte Anlagenumfeld und die geringen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ebenso nicht zu erwarten.

Eine Ortsbegehung durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG auf der geplanten Vorhabenfläche am 07.05.2019 ergab, bis auf den Nachweis einzelner Brutvogelarten sowie potenzieller Ruhestätten für Fledermäuse auf den Nachbarflächen, keine Hinweise auf das Vorkommen von geschützten Tierarten auf dem Anlagengrundstück.

Aufgrund der sehr geringen Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage sind nachteilige Auswirkungen auf o. g. Natura 2000-Gebiete und das Naturschutzgebiet "Kreuzhorst" nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Da die mit der Errichtung der Recylinganlage verbundenen Flächenversiegelungen innerhalb eines B-Plangebietes durchgeführt werden, in dem derartigen Anlagen zulässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser

In der geplanten Neuanlage fällt häusliches Schmutzwasser, Produktionsabwasser und Niederschlagswasser aus der Entwässerung von Dachflächen und von Verkehrsflächen an. Das Abwasser, ausgenommen das Niederschlagswasser, wird in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Das salzhaltige Abwasser aus der Produktion wird in einer Abwasseraufbereitungsanlage vorbehandelt und erfüllt die Einleitbedingungen der Stadtentwässerung Schönebeck.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen und den versiegelten Verkehrsflächen erfolgt durch Versickerung in einem Versickerungsbecken.



Aufgrund der getroffenen Schutzvorkehrungen ist nicht damit zu rechnen, dass von dem Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen werden.

Schutzgut Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Klima werden nicht erwartet, da durch den Betrieb der Recyclinganlage nur sehr geringe Mengen an Klimaschadstoffen (Emissionen an Kohlendioxid durch den Betrieb einer mit leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlage) hervorgerufen werden. Die zusätzlichen Flächenversiegelungen sind aufgrund ihrer Größe (< 1 ha) nicht klimawirksam.

Schutzgut Landschaft

Durch das gewerblich geprägte Anlagenumfeld, die nahegelegene A 14 und den relativ großen Abstand zur Wohnbebauung ergeben sich durch die Errichtung der ca. 11 m hohen Produktionshalle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes gewonnenen Informationen über Bodendenkmale in Verbindung mit den Informationen des GIS ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutende Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu betrachten:

- Bodenabtrag → Vegetationsverlust → Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament \rightarrow Verlust von Bodenfunktionen \rightarrow Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern → Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung → visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren kann verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 17.03.2020 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Stadt Schönebeck.



Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BlmSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 17.03.2020 in der Tagespresse "Volksstimme" für den Einzugsbereich Schönebeck sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG einen Monat vom 25.03.2020 bis zum 24.04.2020 im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung Schönebeck zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 25.05.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 02.07.2020 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 27.05.2020 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BlmSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins am 16.06.2020 durch Mitteilung in der "Volksstimme" für den Einzugsbereich Schönebeck sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG i. V. m. § 4 BlmSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Da mit dem Vorhaben baugenehmigungsbedürftige Maßnahmen verbunden sind, ist gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA in die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen (Nr. 3.1 in Abschnitt I).

Gleiches gilt für die erforderliche Indirekteinleitergenehmigung (Nr. 3.2 in Abschnitt I) nach § 58 WHG sowie für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV (Nr. 3.3 in Abschnitt I).

Gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Die Ausführung der baulichen Maßnahmen im Rahmen der Errichtung der Anlage ist durch den Prüfingenieur überwachend zu begleiten. Nicht ausgeschlossen sind während der Bauphase auch Änderungen bei der baulichen Ausführung, die zum Erfordernis weiterer Auflagen führen können. Gleiches trifft auch auf die Prüfung des Ausgangszustandsberichtes zu, der vor der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen muss.

Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ist in die Genehmigung nach § 4 BlmSchG eingeschlossen. Die Erlaubnis wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Nr. 6 in Abschnitt III des Bescheides erteilt. Auch hier kann es infolge der Konkretisierung der Anlagenausführung zum Erfordernis weiterer konkreter Auflagen kommen, die ebenso vorbehalten bleiben.

Auch die geeignete Ausführung der Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch Vorlage bautechnischer Verwendbarkeitsnachweise zu belegen. Daraus können sich ebenfalls Auflagen ergeben, die dann nachträglich zu erheben sind (Nr. 4 in Abschnitt I).



Mit Schreiben vom 14.10.2020 hat die Antragstellerin ihr Einverständnis zur Aufnahme eines Vorbehaltes nachträglicher Auflagen erteilt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Zögert sich die Errichtung der beantragten Anlage hinaus, könnten u. U. wesentliche Voraussetzungen, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sein, z. B. die Änderung von Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit der Anlagenerrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dies würde eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen. Deshalb wird der Beginn der Errichtung der Anlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG befristet (Nr. 5 Abschnitt I), um sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet wird.

Sicherheitsleistung (Abschnitt I, Nr. 6)

Im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen kann u. U. die Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes durch die Betreiberin nicht mehr vorgenommen werden. In einem solchen Fall müsste die Entsorgung mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden. Um dies zu verhindern, bedarf es der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch die Antragstellerin. Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BlmSchG wird in Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 206.377,42 Euro (inkl. MwSt.) zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt auferlegt.

Gemäß Nr. 6.4 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022) ist im Fall einer Neugenehmigung einer Abfallentsorgungsanlage eine aufschiebende Bedingung aufzunehmen, dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die festgelegte Sicherheitsleistung erbracht und dies der zuständigen Behörde spätestens vor der Inbetriebnahme nachgewiesen wurde. (Abschnitt I Nr. 6).

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt landeseinheitlich für Abfallbehandlungs- und -lageranlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen ist.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine Endentsorgung der Abfälle, bezogen auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen.
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Endentsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur Entsorgungsanlage,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung seines ordnungsgemäßen Zustandes,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der Abfallentsorgung.

Dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend erfolgen Erhebung und die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung landeseinheitlich auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 – 31.67022 (MBI. LSA 2017, S. 14) i. V. m. Teil A der Verwaltungsvorschrift zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG (Amtsblatt des LVwA vom 15.02.2017) zur Erläuterung der Rechts- und Erlasslage des MULE vom 01.12.2016.



Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

Auflistung der einzelnen Lager			
Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungs-kosten
Abfalllager von gefährli- chen Abfällen	450,00	200,91	90.409,50 €
Abfalllager von nicht gefährlichen Abfällen	450,00		54.112,50 €
Summe Entsorgungskosten Lager 144.522,00 €			

Bezeichnung		Koster	١
Entsorgungskosten			144.522,00 €
Prozentpauschale	20%		28.904,40 €
Netto-Sicherheitsleistungen			173.426,40 €
Mwst.	19%		32.951,02€
Brutto-Sicherheitsleistungen			206.377,42 €

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistungen betrachten Abfälle betragen insgesamt 144.522,00 Euro.

Die für Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport, Analysenkosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 20 % zu veranschlagen. Zu den Entsorgungskosten von 144.522,00 Euro ist die Prozentpauschale von 28.904,40 Euro zu addieren. Die daraus resultierende Sicherheitsleistung beträgt 173.426,40 Euro (netto).

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Die Mehrwertsteuer von 19 % ergibt in diesem Fall 32.951,02 Euro und wird auf die Netto-Sicherheitsleistung von 173.426,40 Euro addiert. Die zu hinterlegende Brutto-Sicherheitsleistung beträgt **206.377,42 Euro** (brutto).

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 44 "Industriepark West – Die obere Wuhne" (rechtskräftig seit dem 12.02.2003), für den folgende Festsetzungen gelten:

Nutzungsart: GI 05.2 GRZ: 0,8 BMZ: 10.0

Sonstige: Höhe baulicher Anlagen OK 104,0 m über HN

Antragsgemäß werden durch den Bau der Anlage

- die festgesetzte GRZ von 0,8 (beantragt 0,52) sowie
- die festgesetzte BMZ vom 10,0 (beantragt 1,45) eingehalten.



Die Höhe der beantragten Halle von 93,67 m über HN sowie des Kamins von 100,62 m über HN stehen der im B-Plan festgesetzten Gebäudehöhe nicht entgegen.

Auch die textlichen Festsetzungen des B-Planes unter Nr. 1.2.2 bzgl. zulässiger Abstandsklassen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Antragsgemäß zählt die Entlackungsanlage zu den Anlagen der Abstandsklasse III, das Lager zu den Anlagen der Abstandsklasse IV und die Destillationsanlagen zu den Anlagen der Abstandsklasse V. Somit wird die textliche Festsetzung Nr. 1.2.2 eingehalten.

Die Gefahrstoffcontainer bzw. der Brandschutzcontainer liegen teilweise außerhalb der Baugrenzen. Diese Container sind als Nebenanlagen zu betrachten. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält keine Festsetzung gemäß § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO), dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Demzufolge sind Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Unter der Voraussetzung, dass auch die grünordnerischen textlichen Festsetzungen unter Nr. 3 eingehalten werden, ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Tritt für die Firma der Insolvenzfall ein und muss das Land Sachsen-Anhalt vorhandene Abfälle entsorgen, so muss der Zugriff auf die hinterlegte Sicherheitsleistung (siehe Abschnitt I, Nr. 6) gewährleistet sein. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

Mit NB 1.4 werden deshalb die Anforderungen für eine ordnungsgemäße Hinterlegung vorgeschrieben

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Gemäß Nr. 5 des. Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022) soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen, denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheit des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Es sind entsprechende Entsorgungswege beantragt, mit denen die schadlose Entsorgung sichergestellt werden kann. Stehen andere Entsorgungswege zur Verfügung, so können auch diese genutzt werden, sofern die ordnungsgemäße schadlose Entsorgung gesichert ist.

Da die Entsorgung/Verwendung der Abfälle auf anderem Wege nicht dargestellt und somit auch nicht auf deren Eignung geprüft wurde, soll ein Wechsel des Entsorgungsweges der Überwachungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BlmSchG angezeigt werden (NB 1.5).



Das Vorhabengebiet wurde auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2018) überprüft. Die Überprüfung ergab, dass für die betroffenen Flächen keine Kampfmittelbelastungsflächen ausgewiesen sind.

Kampfmittel jeglicher Art können aber niemals ganz ausgeschlossen werden.

Bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegende Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und die Beurteilung von Flächen kann dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen. Vorsorglich ergeht daher die NB 1.6.

4.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

Die beantragten baulichen Maßnahmen sind baugenehmigungsbedürftig. Gemäß § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung ein.

Die Errichtung der Anlage war auf der Grundlage der Vorgaben der Bauordnung Sachsen-Anhalt zu prüfen.

Der Prüfbericht Nr. N/219/235-1 vom 17.02.2020 des Prüfingenieurs für Standsicherheit zum Standsicherheitsnachweis liegt vor. Auf dieser Grundlage ergehen die unter Nr. 2 in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen. Damit ist sichergestellt, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Normen und anzuwendenden Technischen Regeln durchgeführt werden. Mit der nach BauO LSA vorgeschriebene Baubeginnanzeige bzw. Anzeige der Nutzungsaufnahme sind konkrete in den NB 2.12 und 2.13 benannte Unterlagen vorzulegen.

4.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hat der Betreiber die Pflicht seine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Gefahren für die Umwelt, insbesondere auch für die Beschäftigten in der Anlage, können Brände sein, deren Entstehung grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Deshalb sind ausreichend Vorkehrungen zur Verhinderung dieser durch entsprechende bauliche Maßnahmen und im Notfall zur wirksamen Brandbekämpfung zu treffen.

Mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 3 in Abschnitt III wird die Erfüllung dieser Betreiberpflicht sichergestellt.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht außerdem die Pflicht, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Maßstab für den Stand der Technik sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Diese, soweit zutreffend, sind zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG maßgebend.

Durch die Umsetzung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.18, die auf Grundlage der TA Luft erhoben werden, ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinflüsse und sonstige Gefahren, erhebliche



Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die NB 4.1 ergeht in Umsetzung der Anforderung nach Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

Mit der NB 4.2 wird die Umsetzung der Anforderungen der Nrn. 5.2.3 TA Luft zur Verminderung der Staubemissionen sichergestellt.

Die unter der NB 4.3 getroffene Festlegung der Ableitungshöhe für die Emissionsquellen EQ 1 bis EQ 3 erfolgt antragsgemäß auf der Grundlage der Schornsteinhöhenberechnung in der gutachtlichen Stellungnahme über Geruchsemissionen und –immissionen des TÜV Nord vom 01.07.2019 sowie in Erfüllung der Anforderung unter Nr. 5.5 der TA Luft.

Gemäß den Anforderungen unter Nr. 5.1.3 der TA Luft sind Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden zu vermeiden oder weitestgehend zu minimieren.

Abluft-/Abgasströme sollen antragsgemäß so geführt und behandelt werden, dass Schadstoffemissionen weitgehend vermieden werden. Mit den Nebenbestimmungen 4.4 und 4.6 wird die Eignung der antragsgemäß vorgesehenen Behandlung und Führung der Abgase festgestellt, so dass damit den Anforderungen der TA Luft Genüge getan wird.

Die in NB 4.5 beauflagte Führung eines Betriebstagebuches dient der Nachvollziehbarkeit eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage mit Phosphorsäure. Anhand der Angaben können zeitnah Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb behoben werden, so dass nachteilige Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen vermieden werden können. Außerdem dient das Betriebstagebuch der zuständigen Überwachungsbehörde als Prüfmöglichkeit des ordnungsgemäßen Betriebs des Phosphorwäschers.

Für die Begrenzung der Luftschadstoffkonzentrationen an der Emissionsquelle Q1 und deren Messung ist die 44. BlmSchV und an der Emissionsquelle Q2 die 31. BlmSchV maßgebend. Die in den Verordnungen getroffenen Anforderungen haben selbstvollziehenden Charakter und bedürfen keiner gesonderten Festlegung in Form von Nebenbestimmungen. Mit den Nebenbestimmungen 4.7 bis 4.10 wird das festgestellt. Das heißt auch, ändern sich Anforderungen dieser Verordnungen, so gelten diese ohne weitere behördliche Anordnung.

Die 44. BImSchV regelt die Durchführung von Messungen von Schadstoffkonzentrationen und deren Überwachung nicht abschließend. Mit den Nebenbestimmungen 4.12 bis 4.18 sind konkrete Anforderungen zur Durchführung der Messungen an der Emissionsquelle Q1 bestimmt.

Gemäß § 6 der 31. BImSchV sind für die Emissionsmessungen und Überwachung in genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen der TA Luft anzuwenden. Für die Emissionsquelle EQ 2 sind demnach die Nrn. 5.3.1 und 5.3.2.1 bis 5.3.2.4 der TA Luft maßgebend, die in den NB 4.11 bis 4.18 festgesetzt sind.

Geruchsimmissionen

Der Anlagenbetrieb wird auf Grund des Einsatzes geruchsintensiver organischer Lösemittel mit Geruchsstoffemissionen verbunden sein.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der "Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen" (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine "Gutachterliche Stellungnahme über Geruchsemissionen und –immissionen einer Anlage zur Entlackung von Kunststoffteilen in Schönebeck" (TÜV Nord, Hannover, 01.07.2019). Darin werden die Geruchsemissionen anhand von Messwerten einer Referenzanlage zur Lösemittelaufarbeitung durch Destillation in Göttingen, hauseigener Messwerte sowie Literaturdaten prognostiziert. Für die Raumabluft wird ein höherer Ansatz verwendet, als die



im Bereich der Nachweisgrenze mit 13 GE/m³ ermittelte Geruchskonzentration der Referenzanlage in Göttingen. Der unter Verwendung von Messwerten einer Spritzgussanlage für Stoßfänger abgeleitete Ansatz von 40 GE/m³ erscheint hinreichend konservativ.

Neben der Raumabluft bildet die Abluft der Vakuumpumpen die zweite maßgebliche Geruchsemissionsquelle. Die gemessenen Konzentrationen liegen mit 13.000 GE/m³ im Mittel vergleichsweise sehr hoch. Allerdings sind die Volumenströme der Vakuumpumpen außer im Anfahrbetrieb äußerst gering, da diese zur Unterdruckhaltung gegen geschlossene Behälter laufen und nicht zur Absaugung eingesetzt werden. Der vom TÜV-Sachverständigen verwendete Emissionsansatz von 2,5 MGE/h erscheint plausibel. Insgesamt ist die Prognose der Geruchsemissionen nachvollziehbar.

Die unter Zugrundelegung dieses Emissionsansatzes vorgenommene Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Annahme der mittleren Rauhigkeitslänge z 0 = 0,2 m am Rand des Gewerbegebietes ist sachgerecht. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM2009 der Station Magdeburg) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 11 km südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Das Jahr 2009 kann für diese Station als repräsentativ angenommen werden. Die Verkleinerung der Beurteilungsflächen auf 50 m x 50 m ist in der hier gegebenen Lagekonstellation gerechtfertigt und notwendig.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Geruchszusatzbelastung an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Wohnhaus im Außenbereich Hohendorfer Straße 5) bei <1% und am nächstgelegenen Wohngebiet (Am Sandkuhlenfeld) abstandsbedingt noch darunter und somit deutlich im irrelevanten Bereich.

Im näheren Umfeld zur Anlage befinden sich verschiedene gewerblich- industrielle Nutzungen mit Bereichen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen und somit als eingeschränkt schutzbedürftig anzusehen sind. Neben Betriebswohnungen sind das in der Regel Büro-, Verkaufs-, Schulungs- oder Sozialräume. Die GIRL-2008, Abschnitt 3.1 nennt hier einen Immissionswert von 0,15 (15%) für die Gesamtbelastung. Laut Immissionsprognose liegt die anlagenbedingte Zusatzbelastung am Bürogebäude der Fa. TRG Cycloamin bei 1,6% der Jahresstunden und somit ebenfalls im irrelevanten Bereich. Vorbelastungen durch andere geruchsemittierende Anlagen (z.B. TINGO Chemie, TRG Cycloamin) müssen somit nicht betrachtet werden.

Das Prognoseergebnis wird erreicht, wenn die NB 4.3 und 4.19 erfüllt sind. Erhebliche Geruchsbelästigungen können bei antragsgemäßem Betrieb somit ohne weitere Prüfungen hinsichtlich der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Lärmschutz

Den Antragsunterlagen liegen für die Prüfung der lärmschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen eine Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 8000669051/219SST019 des TÜV Nord Umweltschutz Hannover vom 18.06.2019 und ergänzende Aussagen zu den Schallleistungspegeln des Abgaskamins und der Entspannungsöffnung der Vakuumpumpen bei.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 "Industriepark West – Die Obere Wuhne" der Stadt Schönebeck, in dem keine immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel festgesetzt wurden.

Der schalltechnische Bericht des TÜV Nord Umweltschutz untersucht die von der Anlage insgesamt verursachten Geräuschimmissionen an drei maßgeblichen Immissionsorten im Umkreis der Anlage. Die Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes in der "Hohendorfer Straße 20" (Bürotrakt des östlich angrenzenden Betriebsgeländes) entspricht der eines Gewerbegebietes, in dem die Immissionsrichtwerte tags und nachts von 65 dB(A) einzuhalten sind. Die nächstgelegene Wohnnutzung be-



findet sich ca. 800 m östlich in der "Hohendorfer Straße 7" Für diesen Immissionsort weist der Bebauungsplan Nr. 59 "CWS Solarpark" ein Gewerbegebiet mit Immissionsrichtwerten von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) aus. Der Immissionsort "Am Sandkuhlenfeld 39/41" befindet sich östlich in ca. 1.300 m Entfernung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 10 "Wohnungsbau Magdeburger/Hohendorfer Straße" und wurde als allgemeines Wohngebiet eingestuft, für das Immissionsrichtwerte am Tag 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A) nicht überschritten werden dürfen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte (NB 4.20 und NB 4.21) sowie der ausschließlichen Be- und Entladung der Tankkraftwagen mit fest installierten betriebseigenen Pumpen (NB 4.22) liegen die prognostizierten Beurteilungspegel durch die Zusatzbelastung der zu errichtenden Anlage am Tag mindestens 16 dB(A) und in der Nacht mindestens 11 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten.

Die rechnerisch ermittelten Prognosewerte für die Tag- und Nachtzeit treffen zu, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u. ä.) sind hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens relevant.

4.5 Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn neben anderen Genehmigungsvoraussetzungen auch die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Es gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes i. V. m. der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

Für die neue Anlage ist gemäß § 5 ArbSchG für die Arbeitsstätte, nach § 6 GefStoffV für den Umgang mit Gefahrstoffen und nach § 3 BetrSichV für die anzuwendenden Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.

In den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.4 wird dies festgestellt und Anforderungen an die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie deren konkrete Inhalte benannt.

Die Arbeitsstätten sind so einzurichten, dass die Beschäftigten während ihrer Tätigkeit keinen gesundheitlichen Schaden nehmen. Anzuwenden sind hier insbesondere die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), deren Umsetzung der Vorsorge gegen Unfallgefahren am Arbeitsplatz dient. Mit den Nebenbestimmungen 5.5 bis 5.24 soll sichergestellt werden, dass Gefahren für die Beschäftigten, die von der Einrichtung der Arbeitsstätte ausgehen können, weitgehend ausgeschlossen werden.

4.6 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV (Abschnitt III, Nr. 6)

Bestandteil der beantragten Anlage sind Apparate und Anlagenteile, die einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV bedürfen. Dies betrifft:

- ein Tanklager innerhalb der Entlackungs- und Destillationshalle mit
 - 8 Tanks á 30 m³ Tankvolumen,
 - 2 Tanks á 16 m³ Tankvolumen.
- eine TKW Füll- und Entleerstelle,
- die Füll- und Entleerstelle für entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern.



Diese Erlaubnis schließt nicht die Produktionsanlage in der Entlackungs- und Destillationshalle ein, soweit sie nicht die o. g. Teile des Tanklagers betrifft.

Von der Erlaubnis ebenfalls nicht erfasst ist die Lagerung für ortsbewegliche Behälter innerhalb des Gefahrstofflagercontainers (Lagermenge < 10 000 I).

Den Unterlagen für eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV war das Prüfergebnis im Sinne § 18 Abs. 3 BetrSichV vom TÜV Nord Systems vom 15.05.2020 beigefügt. Dieser Prüfbericht bestätigt hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Lageranlage und Füllstellen sowie hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes die Einhaltung der Anforderungen der BetrSichV und der GefStoffV auf Grundlage der im Antrag getroffenen Angaben.

Die Erlaubnis ergeht auf der Grundlage der im Antrag aufgeführten sicherheitstechnischen Maßnahmen und Bedingungen insbesondere aus dem Explosionsschutzkonzept und dem Brandschutzgutachten.

Die Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle waren erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, bevor sie in Betrieb genommen wird (NB 6.1).

Durch wiederkehrende Prüfungen wird sichergestellt, dass sich die Anlage während der gesamten Zeitdauer des Betriebes in einem ordnungsgemäßen Zustand i. S. d. BetrSichV befindet (NB 6.2).

Die NB 6.3 bis 6.5 gewährleisten die Umsetzung der Anforderungen aus der BetrSichV, der GefStoffV und der anzuwendenden Technischen Regeln TRBS 2152 Teil 2/ TRGS 722, TRGS 509 und 510 und damit die Anlagensicherheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer und Dritter beim Umgang mit den erlaubnisbedürftigen Anlagenteilen.

4.7 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)

Während der Errichtungsphase fallen Bodenaushub und Bauschuttmaterialien an. Diese sind gemäß § 7 KrWG zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine Grundkonzeption zur Baustellenabfallentsorgung stellt vor Baubeginn sicher, dass die Entsorgung aller Baustellenabfälle ordnungsgemäß und planmäßig erfolgen kann. Dies dient auch einer effektiven Kontrolle durch die zuständige Überwachungsbehörde (NB 7.1).

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG erfolgt eine Abfallverwertung dann schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Dementsprechend ist auch Bodenaushub vor jeder Entsorgung zu analysieren. In NB 7.2 wird die Untersuchungsmethode festgesetzt, um zuverlässige, vergleichbare Aussagen der Bodenbeschaffenheit zu erhalten, auf Grundlage derer eine schadlose Entsorgung vorgenommen werden soll.

Die Anforderungen der gewählten Entsorgungswege sind in jedem Fall zu erfüllen, um den Bodenaushub auch tatsächlich entsorgen zu können. Mit der in NB 7.3 vorgeschriebenen Orientierung an den Anforderungen des LAGA -Merkblattes 20 wird die ordnungsmäßige und schadlose Entsorgung des Bodenaushubs sichergestellt.

Durch die Zuordnung der anfallenden Abfälle zu den Abfallschlüsselnummern der AVV auf der Grundlage des Abgleiches der Analyseergebnisse für den Erdaushub mit den im § 3 Abs. 2 der AVV definierten Eigenschaften und Merkmalen der als gefährlich einzustufenden Abfälle, kann ein geeigneter Entsorgungsweg gewählt werden, über den die Anforderungen des § 7 KrWG eingehalten sind (NB 7.4).

Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG haben Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen ein Register zu führen.



In § 24 Abs. 2 der NachwV sind zur Registerführung Anforderungen festgesetzt, die durch NB 7.5 konkretisiert werden.

Gemäß § 47 KrWG unterliegt die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des Betreibers der behördlichen Überwachung. Der Betreiber hat deshalb der zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen insbesondere in Form von Nachweisen, zu erbringen (NB 7.6).

Die in NB 7.7 aufgelisteten Abfälle zur Annahme entsprechen den beantragten Abfällen und sind mit der Festsetzung auch für die Anlage zugelassen. Die Anlage ist geeignet, diese Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu behandeln und damit die Grundpflichten nach § 7 KrWG einzuhalten.

Die Annahme ausschließlich der in NB 7.7 zugelassenen Abfälle kann nur unter den in NB 7.8 bis 7.10 genannten Voraussetzungen gewährleistet werden.

Durch deren Umsetzung werden die Annahme und Behandlung von Abfällen, für die die Anlage nicht geeignet ist, ausgeschlossen und damit der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb sichergestellt.

Durch eine ordnungsgemäße Annahmekontrolle wird festgestellt, ob die angelieferten Abfälle für die Abfallbehandlung zugelassen sind oder nicht.

Ungeachtet einer durch den Abfalllieferanten vorzulegenden Deklarationsanalyse, ist sicherzustellen, dass der angelieferte Abfall auch tatsächlich den Annahmekriterien entspricht und entsprechend behandelt werden kann. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des KrWG kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler oder Entsorger von Abfällen bestimmten Anforderungen entsprechend § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie 5 bis 8 nachzukommen haben (NB 7.11).

Um feststellen zu können, ob die angelieferten Abfälle für die Abfallbehandlung geeignet und zulässig sind, hat der Betreiber Annahmebedingungen und –kriterien festzulegen, anhand derer entschieden werden kann, ob der jeweilige Abfall angenommen werden darf oder nicht (NB 7.12).

In NB 7.13 wird geregelt, wie mit nicht zugelassenen Abfällen verfahren werden muss. Die geforderte Zurückweisung stellt sicher, dass derartige Abfälle nicht in die Anlage gelangen können.

Für eine schadlose Abfallentsorgung i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG und § 15 Abs. 2 KrWG ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential des zu entsorgenden Abfalls von großer Bedeutung. Um eine repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg zu gewährleisten, ist eine ordnungsgemäße, repräsentative Durchführung der Probenahmen und Analytik erforderlich.

Die Nebenbestimmungen werden auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 Nr. 2 KrWG erhoben, wonach die zuständige Behörde anordnen kann, dass der Betreiber bestimmten Anforderungen entsprechend § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie 5 bis 8 nachzukommen hat. Dies trifft insbesondere auf die NB 7.14 bis 7.19 zu.

Ein gewählter Entsorgungsweg ist dann geeignet, wenn Annahmegrenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage eingehalten sind. Deshalb sind die zu entsorgenden Abfälle auf Einhaltung dieser Annahmegrenzwerte zu untersuchen. Die Untersuchungsparameter für die Deklarationsanalyse haben sich deshalb an den Annahmegrenzwerten zu orientieren.

Die NB 7.20 bis 7.23 konkretisieren die Pflichten zur Registerführung nach § 49 KrWG i. V. m. den §§ 23 und 24 der NachwV.

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben.

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung einer Betriebsordnung, eines Betriebshandbuches sowie eines Betriebs-tagebuches. Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung durch die zuständigen



Behörden sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat (NB 7.24 bis 7.26).

Den gemäß § 47 KrWG zur Überwachung verpflichteten Behörden müssen Informationen über das Betriebsgeschehen zur Verfügung gestellt werden, um bewerten zu können, ob die Entsorgung der Abfälle ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dem dient neben Betriebstagebüchern auch die in NB 7.27 geforderte Jahresübersicht.

Eine ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle ist dann gegeben, wenn die Anlage genehmigungskonform und damit ordnungsgemäß betrieben wird (NB 7.28).

Voraussetzung dafür ist u. a. geeignetes qualifiziertes Personal mit entsprechender Sachkunde. Gemäß § 59 Abs. 2 KrWG besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die Beauftragung eines Abfallbeauftragten anordnen kann.

Für die Anlage soll ein Abfallbeauftragter bestellt werden (NB 7.29), der dafür Sorge zu tragen hat, dass die abfallwirtschaftliche Tätigkeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

4.8 Bodenschutzrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 8)

Es ist nicht aufgeschlossen, dass bei Bauarbeiten Bodenverunreinigungen zu Tage treten. Gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und schädliche Bodenverunreinigungen abzuwehren.

Die NB 8.1 legt fest, wie zu verfahren ist, sollten Bodenverunreinigungen festgestellt werden. Vorsorglich ergeht die NB 8.2. Damit soll sichergestellt werden, dass durch die Bautätigkeit verursachte Bodenverunreinigungen ausgeschlossen werden können.

Mit ggf. abzutragendem Mutterboden als besonders zu schützender Bestandteil des Bodens ist i. S. d. § 202 BauGB umzugehen, wonach Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist (NB 8.3).

4.9 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 9)

Das Tanklager als "LAU-Anlage" i. S. d. § 63 WHG muss den wasserrechtlichen Anforderungen nach AwSV entsprechen. Für alle Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen ist dies ist zu belegen durch Vorlage folgender Nachweise:

Bauprodukt nach harmonisierter europäischer Regelung mit CE-Kennzeichnung mit Leistungsangaben, die den Gewässerschutz abdecken,

oder

- Verwendbarkeitsnachweise nach nationalen bauordnungsrechtlichen Regelungen und
- Bestätigung durch Sachverständigen-Gutachten, dass die Anlage insgesamt die Anforderungen an den Gewässerschutz einhält (liegt als Stellungnahme vor).

Diese Unterlagen liegen noch nicht vor und müssen beigebracht werden. Ohne das Vorliegen einer dieser Nachweise wäre die wasserrechtliche Eignung gemäß § 41 AwSV festzustellen, die gemäß § 13 BlmSchG von der Genehmigung nach § 4 BlmSchG eingeschlossen wird.

Darauf ist verzichtet worden. In der Konsequenz ist NB 9.1 umzusetzen.

Für die HBV-Anlage "Entlackungsanlage und Destillationsanlagen" ist keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich.

Der Sachverständige i. S. d. § 47 AwSV hat dies für die HBV- Anlagen in seiner Stellungnahme festgestellt.

In den Antragsunterlagen sind die Angaben allgemein gehalten. Es wird dargelegt, dass sämtliche Nachweise für die Prüfung des Sachverständigen vor Inbetriebnahme nach § 46 AwSV vorgelegt werden (NB 9.2).



Dem Sachverständigen ist vor Errichtung der Anlage der Prüfauftrag zu erteilen.

Es erfolgt dann eine Abstimmung zwischen dem Errichter, dem Sachverständigen und der zuständigen Wasserbehörde über den Umfang der vorzulegenden Verwendbarkeitsnachweise (NB 9.3).

4.10 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt III, Nr. 10)

Mit dem beantragten Vorhaben ist Abwasseranfall aus der Absalzung von Kühlwasser und aus der Wasseraufbereitung verbunden, das in die öffentliche Abwasseranlage der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH eingeleitet werden soll.

Da für dieses Abwasser nach den Anhängen 27 und 31 AbwV Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung sowie für den Ort des Anfalls bestehen, bedarf die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH einer Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gemäß § 13 BlmSchG wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG eingeschlossen.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist demzufolge ein Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung von Abwasser aus der Absalzung von Kühlwasser und aus der Wasseraufbereitung in die öffentliche Abwasseranlage der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH gestellt worden.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn:

- 1. die Anforderungen des Anhangs 27 und 31 AbwV und die allgemeinen Anforderungen der AbwV eingehalten werden,
- 2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung des Abwassers nicht gefährdet wird,
- 3. Anlagen bzw. Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind.

Mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen 10.1 bis 10.4 wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 2 WHG erfüllt sind und damit eine Indirekteinleitung der Abwässer genehmigt werden kann.

Bei der Festlegung für AOX in NB 10.2 wurde berücksichtig, dass Stoßbehandlungen mit bioziden Wirkstoffen durchgeführt werden und nach Anhang 31 AbwV Teil E damit ein Wert von 0,50 mg/l dem Stand der Technik entspricht.

Die Reglementierung der Parameter Chloroxid und anderer Oxidantien sowie Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien sind Anforderungen aus dem Anhang 31 AbwV Teil E und entsprechen somit dem Stand der Technik.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 AbwV sind nur diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die zum Einsatz kommenden Hilfsund Betriebsstoffe kein Zink enthalten. Aus diesem Grund wird auf die Festlegung eines Überwachungswertes des Parameters Zink verzichtet.

Vorsorglich wird mit der Nebenbestimmung 10.3 der ausschließliche Einsatz zinkfreier Konditionierungsmittel festgelegt.

Die Anforderungen am Ablauf der Umkehrosmoseanlage ergeben sich aus den Anhängen 27 und 31 der AbwV (NB 10.4).

Damit die Überwachungswerte repräsentativ und nicht durch Verdünnung entgegen dem Stand der Technik erreicht werden, wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 AbwV festgelegt, dass eine Konzentrationsminderung durch Verdünnung unzulässig ist (NB 10.5).

Unter bestimmten in NB 10.6 festgesetzten Ausnahmen ist jedoch eine Vermischung zulässig.



Zur Bestimmung der Überwachungswerte (NB 10.2 und 10.3) sind die Analyseverfahren gemäß § 4 AbwV anzuwenden, um eine korrekte, nachvollzieh- und vergleichbare Ermittlung der Untersuchungswerte zu ermöglichen (NB 10.7 bis 10.10).

Zur Einhaltung der Überwachungswerte nach Anhang 31 AbwV möglichst auch bei Stör- und Havariefällen sind Vorkehrungen gemäß NB 10.11 zu treffen, durch die nachteilige Auswirkungen im Einwirkbereich der Anlage vermieden werden sollen.

Nur mit entsprechend geschulten, eingewiesenen und zuverlässigen Personen kann ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb sichergestellt und damit gewährleistet werden, dass das anfallende Abwasser ordnungsgemäß entsorgt wird (NB 10.12).

Die Festlegung der Anforderungen an die Probenahmestelle sowie die Beschriftung unter den NB 10.13 bis 10.17 ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße behördliche Überwachung des Abwassers durchführen zu können.

Gemäß § 61 Abs. 1 WHG i. V. m. § 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) bedarf die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage der Selbstüberwachung des Anlagenbetreibers durch Untersuchung des Abwassers durch fachkundiges Personal oder durch eine geeignete Stelle.

Konkrete Anforderungen an die Selbstüberwachung sind in der Eigenüberwachungsverordnung vorgeschrieben.

Das wird in NB 10.18 ausdrücklich festgestellt, um sicherzustellen, dass der Betreiber sich seiner konkreten Pflicht, abweichend von der üblichen behördlichen Überwachung, bewusst ist.

Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten sollen mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus sind der zuständigen Wasserbehörde alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers haben (NB 10.19). Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage den hier festgelegten Inhaltsbestimmungen der Indirekteinleitergenehmigung entspricht. Eine Änderung der Anlagenteile könnte Auswirkungen auf den Umfang der Überwachungsparameter und somit die Inhaltsbestimmungen der Genehmigung haben. Die Mitteilungspflicht bei Störungen dient dem präventiven Schutz der Umwelt durch das rechtzeitige Ergreifen geeigneter Maßnahmen in der Abwasserentsorgungsanlage, durch die nachteilige Auswirkungen für andere vermieden werden (NB 10.20). Das Ergebnis der Ermittlungen bei Störfällen soll der unteren Wasserbehörde schriftlich und zeitnah übermittelt werden, um geeignete Gegenmaßnahmen und Vorkehrungen für die Zukunft treffen zu können.

Nachteilige Auswirkungen auf Gewässer durch unkontrollierten Anfall und Qualität von Abwässern aus der Anlage können im Falle einer Stilllegung nicht ausgeschlossen werden. Dem soll eine rechtzeitige Information über eine beabsichtigte Stilllegung der Anlage entgegenwirken, um sicherzustellen, dass die Stilllegung ordnungsgemäß abläuft und die Anforderungen der Indirekteinleitung der Abwässer in dieser Phase eingehalten werden (NB 10.21).

4.11 Nebenbestimmungen zum Bericht über den Ausgangszustand (Abschnitt III, Nr. 11)

Die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB) ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG erforderlich, da Errichtung und Betrieb einer Anlage beantragt sind, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Als gefährliche und mengenrelevante Stoffe/ Gemische werden diverse Löse- und Reinigungsmittel zur Entlackung von PC/ABS- Kunststoffen und des PP/EPDM Kunststoffes gelistet. Bei diesen Stoffen handelt es sich um gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers verursachen können. Die stoffliche Relevanz wird gemäß



CLP-VO über Gefahrenhinweise (H-Sätze: H3- Gesundheitsgefahren, H4- Umweltgefahren) beschrieben. In der Tabelle zum Produktionsmitteleinsatz wird dokumentiert, dass ein relevanter Mengeneinsatz notwendig ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BImSchG ist der Antragsteller verpflichtet, die Anlage so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sind verursachte erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand durch den Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage, soweit dies verhältnismäßig ist, zu beseitigen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Der Ausgangszustandsbericht muss daher alle Angaben enthalten, die den Zustand des Bodens und des Grundwassers mit Bezug auf die in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe vor Errichtung der Anlage eindeutig beschreiben.

Der vorgelegte Ausgangszustandsbericht der Hanseatischen Umweltkontor GmbH vom 27.05.2020 zum Neubau der Recycling-Anlage der Firma "Dr. Koczott Chemisch Technischer Betrieb" am Standort Schönebeck wurde durch die zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörden dahingehend geprüft.

Den Aussagen im Abschnitt 5 des AZB kann nicht gefolgt werden, wonach mögliche Vorbelastungen des Grundwassers aus der benachbarten Altlast eine differenzierte Bewertung von Grundwasseruntersuchungen im Rahmen des AZB nicht zulassen würden.

Bezüglich der Reichweite der Belastungen aus der benachbarten Altlastenfläche des ehemaligen Sprengstoffwerkes Schönebeck haben die aktuellen und ausgeweiteten Untersuchungen im Herbst 2019 gezeigt, dass die Belastungen der Altlast bereits ca. 170 bis 200 m nördlich und östlich des Vorhabengeländes enden. An der GWM 1/2018 wurden keine Belastungen mit Schadstoffen aus der Sprengstoffwerk-Altlast nachgewiesen.

Ebenso kann der Schlussfolgerung im Abschnitt 8 des vorgelegten AZB nicht gefolgt werden, dass potentiell emittierte und sich auf das Grundwasser der Untersuchungsfläche auswirkende Schadstoffe nicht mit den hier zum Einsatz kommenden relevanten gefährlichen Stoffen übereinstimmen und diese im Falle einer Rückführung nicht eindeutig zu unterscheiden seien.

Auch eine langfristige Vermischung möglicher Belastungen in Form der Ausdehnung der Altlasten auf den Vorhabenbereich ist aufgrund der Lage im Anstrom und des großen hydraulischen Gefälles in Richtung der Altlast nicht zu erwarten.

Der Aussage im vorgelegten AZB hinsichtlich des Verzichtes der Grundwasseruntersuchungen kann nicht gefolgt werden.

Darüber wurde der Antragsteller mehrfach informiert (02.07.2019, 18.10.2019, 20.12.2019, 09.04.2020, 09.06.2020).

Es fehlen nach wie vor Untersuchungen des Grundwassers an geeigneten Grundwassermessstellen (GWM), die zu schaffen sind.

Daher ergehen die NB 11.1 bis 11.4.

Der AZB wurde auf der Grundlage der LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht in der 2015 überarbeiteten Fassung erstellt. Es liegt jedoch bereits seit 16.08.2018 eine vollständig überarbeitete und vertiefte Neufassung der Arbeitshilfe vor, welche anzuwenden ist.



In Abschnitt 3.2 der LABO-Arbeitshilfe ist die räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstückes definiert. Darin heißt es u. a.:

"Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BlmSchV beschränkt sich die AZB-Pflicht auf den Teilbereich des Anlagengrundstücks, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Teilflächen, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung besteht, sind daher im AZB nicht mit zu betrachten".

Im letzten Satz des Abschnitt 3.2 der LABO-Arbeitshilfe heißt es: "Soweit die rgS auf dem Anlagengrundstück auch außerhalb dieser Flächen gehandhabt oder befördert werden – z. B. auf Verkehrswegen ... - ist das Anlagengrundstück außerhalb der gesicherten Flächen im AZB zu betrachten." Dies ist bei der Erstellung des AZB ebenfalls zu beachten und bei Erfordernis zu untersuchen (NB 11.5).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein erforderlicher AZB zusammen mit den Antragsunterlagen für die Genehmigung vorzulegen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde allerdings zulassen, dass der AZB als Antragsunterlage, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist, bis zur Errichtung oder bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird.

Der Antragsteller hat mit den Antragsunterlagen einen AZB vorgelegt, der jedoch noch Mängel aufweist, die unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 11.1 bis 11.5 zu beheben sind.

Die Erfüllung der NB 11.1 bis 11.5 wird sichergestellt durch NB 11.7, wonach mit der Inbetriebnahme der Anlage erst begonnen werden darf, wenn der überarbeitete AZB unter Beachtung der NB 11.1 bis 11.5 vorliegt.

Einer Nachreichung des überarbeiteten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugestimmt, wenn in Anlehnung an die Maßgaben unter Nr. 2.3.2 der LABO-Arbeitshilfe sichergestellt ist, dass die Erstellung des AZB durch die Anlagenerrichtung nicht behindert wird.

Auch wenn der AZB nachgereicht wird, muss die Behörde ausreichend Zeit haben, den AZB zu prüfen (NB 11.6).

4.12 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 12)

Gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1.

von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2.

vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3.

die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Um die Erfüllung der Betreiberpflicht sicherzustellen, ergehen die NB 12.1 bis 12.4, die gewährleisten, dass die Behörde Kenntnis davon erlangt und durch Vorlage von Angaben in die Lage versetzt wird, die Stilllegung mit Blick auf die Auswirkungen am Standort und in der Umgebung der Anlage entsprechend zu überwachen.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).



Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.11.2020 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich bis zum 30.11.2020 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 20.11.2020 u. a. zu entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert. Über folgende Anmerkungen zu einzelnen Nebenbestimmungen wurde nach erneuter Prüfung z. T. entgegen der Auffassung der Antragstellerin entschieden:

1. Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung in Abschnitt I unter Nr. 6:

Die ermittelte Höhe des Betrages für die zu hinterlegende Sicherheitsleistung bleibt so bestehen. Sofern nachweislich gesicherte Entsorgungspreise für die zu entsorgenden Abfälle vorgelegt werden können, besteht auch nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Möglichkeit, den Betrag für die Sicherheitsleistung anzupassen.

Zu beachten bleibt, dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt worden ist.

2. zur NB 4.11;

Es wird beauflagt, dass zur Feststellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle Q2 erstmals frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren eine Messung durchführen zu lassen ist.

Die Antragstellerin trägt dazu vor, dass es eine gewisse Zeit brauche, bis die Anlage stabil eingefahren ist. Dies werde voraussichtlich länger als 3 Monate dauern. Daher sei nachfolgende Formulierung für die Nebenbestimmung verhältnismäßiger:

"Zur Feststellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle 2 ist auf Verlangen der Behörde eine Messung frühestens sechs Monate nach Inbetriebnahme eine Messung durchzuführen."

Entscheidung:

Die Forderung der Nebenbestimmung 4.11 bleibt so bestehen, da sie sich an den Vorgaben der TA Luft orientiert. Diese repräsentieren den Stand der Technik. Unter Nr. 5.3.2.1 TA Luft wird auf den Zeitpunkt der Messung nach Erreichen des ungestörten Betriebes abgestellt (d. h. Regelbetrieb). Es ist also verhältnismäßig, dass spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme diese Messungen durchgeführt werden.

Im Übrigen sind diese dann eigenverantwortlich ohne erneute Aufforderung durch die Behörde durchzuführen. Somit bleibt es bei der ursprünglichen Nebenbestimmung.

3. <u>zur NB 5.12:</u>

Für den Werkstattbereich wird zunächst uneingeschränkt die Installation einer Augen- und Körperdusche gefordert.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass in der Werkstatt Schlosserarbeiten durchgeführt werden und die Notwendigkeit einer Körperdusche nicht gegeben sei. Das Erfordernis einer Notdusche ergebe sich aus einer Gefährdungsbeurteilung. Eine Augendusche reiche in der Werkstatt aus.



Entscheidung:

Der Auffassung folgt die Behörde eingeschränkt. Soweit im Ergebnis einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung aufgrund der spezifischen Gefährdungssituation nachweislich keine Notwendigkeit für Körpernotduschen bestehe, könne auf die Installation einer Körpernotdusche in der Werkstatt verzichtet werden.

Die Nebenbestimmung wurde daher erweitert um den Satz: "Soweit im Ergebnis einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung aufgrund der spezifischen Gefährdungssituation nachweislich keine Notwendigkeit für Körpernotduschen besteht, kann auf die Installation von Körperduschen in der Werkstatt verzichtet werden."

4. zur NB 5.21:

Folgende Auflage wird zur Ausgestaltung von Sanitärräumen erhoben:

"Die vorgesehene Kombination von Wasch- und Umkleideräumen entspricht nicht der arbeitsstättenrechtlichen Forderung nach getrennter Bereitstellung von Wasch- und Umkleideräumen.

Die Wasch- und Umkleideräume sind deshalb raumhoch voneinander abzutrennen und über eine Tür miteinander zu verbinden."

Dazu die Anmerkung der Antragstellerin:

Sowohl in der ArbStättV als auch in der entsprechenden Technischen Richtlinie sei kein Hinweis gefunden worden, dass die Umkleideräume von den Waschräumen getrennt zu sein haben. Es gebe lediglich diese Aussage, dass Wasch- und Umkleideräume, die voneinander räumlich getrennt seien, untereinander leicht erreichbar sein müssen. Gefordert sei nur eine getrennte Einrichtung für Männer und Frauen. Die Nebenbestimmung solle daher gestrichen werden.

Entscheidung:

Unter Nr. 4 Abs. 7 der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A4.1 gibt es eine Ausnahme, nach welcher in Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten eine Kombination von Toiletten-, Wasch- und Umkleideräumen bei einer zeitlich nach Geschlecht getrennten Nutzung durch weibliche und männliche Beschäftigte möglich ist, sofern eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. Weiterhin ist selbst für diese Ausnahme – soweit ein Waschraum nach Kategorie B (stark schmutzende Tätigkeit) oder C (sehr stark schmutzende Tätigkeit) erforderlich ist – über die räumliche Kombination anhand der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden. Diese Ausnahmeregelung der ASR A4.1 wäre bei einer grundsätzlichen Zulässigkeit einer Kombination von Wasch- und Umkleideräumen – von der die Antragstellerin ausgeht – entbehrlich. Insofern ist die Nebenbestimmung weiterhin erforderlich, um eine der ASR A4.1, und damit den Forderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechende, Ausgestaltung der erforderlichen Sanitärräume (hier: getrennte Einrichtung von Wasch- und Umkleideräumen) sicherzustellen.

5. zur NB 7.16:

Es besteht die Auflage, von jedem Abfall, der erstmalig an eine Entsorgungsanlage abgegeben wird, eine Probe zu entnehmen und durch ein akkreditiertes Labor untersuchen zu lassen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, die mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Endentsorgung aufzubewahren ist.

Die Antragstellerin äußert sich dazu wie folgt:

Diese Vorgehensweise stehe in keinem Verhältnis zum KrWG.

Es sei selbstverständlich, dass für jeden gefährlichen Abfall eine Analyse dem Nachweis beigefügt werde. Diese Analyse komme entweder von den jeweiligen Laboren der Entsorgungsanlage oder vom eigenen Labor. Hinzu komme, dass auch gefährliche Abfälle, welche in kleineren Mengen (< 20 t/a) anfallen, mittels Sammelentsorgungsnachweisen entsorgt werden.

Bei nicht gefährlichen Abfällen ist diese Vorgehensweise nicht vorgesehen. Auf die Auflage solle daher verzichtet werden.



Entscheidung:

Auf den Regelungsinhalt der Nebenbestimmung wird nicht verzichtet. Sie wird aber präzisiert (Bezug nur auf gefährliche Abfälle) und gegliedert in die NB 7.16 und 7.17. Ebenso werden die Forderungen zur Eigenüberwachung auch auf die zu behandelnden gefährlichen Abfälle im Anlagen-Input erweitert (hier NB 7.11). Die Anforderungen an Beprobung und Analytik für In- und Output werden auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 bis 8 gefordert. Die Rechtsquellen werden in der Begründung genannt. Hinzu kommt auch die Eröffnung der Möglichkeit, dass Abstände zwischen zwei Analysen nach Abstimmung mit der Behörde im Laufe des Regelanlagenbetriebes vergrößert werden können.

6. zur NB 11.6:

Zur Erstellung des erforderlichen Berichtes über den Ausgangszustand soll nachfolgende Nebenbestimmung ergehen:

"Es ist sicherzustellen, dass die Errichtung der Anlage die noch durchzuführenden Untersuchungen für die Erstellung des AZB nicht behindert. Das betrifft insbesondere die Errichtung des Abfalllagers, die die Abteufung der Grundwassermessstelle im erforderlichen Bereich nicht verhindern darf. Die Untersuchungen sind deshalb rechtzeitig vor Errichtungsbeginn der Anlage durchzuführen und die Ergebnisse der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen."

Anmerkung der Antragstellerin:

Der dritte Satz der NB 11.6 stehe im Widerspruch zu den beiden ersten Sätzen und solle daher gestrichen werden, zumal in NB 11.7 ja darauf verwiesen werde, dass der überarbeitete AZB vor Inbetriebnahme durch die Behörden zu prüfen sei.

Entscheidung:

Satz 3 der NB 11.6 wird wie folgt geändert:

"Anzustreben ist daher, dass die Untersuchungen vor Errichtungsbeginn der Anlage durchgeführt werden."

D. h. es ist in jedem Fall günstiger, die Untersuchungen vor Errichtungsbeginn durchzuführen. Sofern dies aber nicht möglich ist, gelten die Sätze 1 und 2.

7. <u>zur NB 11.7:</u>

Die NB 11.7 regelt:

"Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der überarbeitete AZB vorgelegt worden ist, die Genehmigungsbehörde den AZB geprüft und zum Bestandteil der Genehmigung erklärt hat."

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die NB 11.7 sei dahingehend zu erweitern, dass die Behörde den überarbeiteten AZB unverzüglich nach Vorlage zu prüfen hat und unmittelbar daran ihr Ergebnis mitzuteilen hat.

Entscheidung:

Dieser Erweiterung wird nicht zugestimmt. Eine Nebenbestimmung richtet sich immer an die Antragstellerin und regelt nicht das "Tun oder Lassen" einer Behörde.



V

Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG). Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

2 Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Ein Wechsel des Vorhabenträgers ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 52 Abs. 1 BauO LSA)
- 2.2 Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragten Personen sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA)
- 2.3 Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen und bauarchäologischen Kulturdenkmales, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und der Fundort ist vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie, ist zu ermöglichen.
- Nach § 14 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- 2.5 Vor Baubeginn müssen die Grundrissflächen der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
 Vor Durchführung der Erdarbeiten sind von den zuständigen Stellen Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich liegende Ver- und Entsorgungsleitungen einzuholen.
- 2.6 Die Geschoßtreppen müssen feste und griffsichere Handläufe haben (§ 33 Abs.6 BauO LSA).
- 2.7 Die innenliegenden, fensterlosen Toilettenräume müssen eine wirksame Lüftung haben (§ 42 BauO LSA).
- 2.8 Die Ausführung der Zufahrten/Straßenanbindungen sind rechtzeitig mit der Stadt Schönebeck Sachgebiet Tiefbau als Straßenbaulastträger abzustimmen.



3 Bauplanungsrechtlicher Hinweis

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.44 "Industriepark West-Die obere Wuhne" der Stadt Schönebeck (Elbe) sind einzuhalten.

4 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.1 Sind Beschäftigte mehrerer Unternehmen auf der Baustelle tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens zu bestellen. Der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter können diese Aufgabe auch wahrnehmen.
- 4.2 Der Koordinator für die Planung der Ausführung hat vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und eine Unterlage für spätere Arbeiten auszuarbeiten.
- 4.3 Die Erstellung des SiGe-Plans ist dann erforderlich, wenn gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung (BaustellV) durchgeführt und/oder das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt werden.
- 4.4 Eine Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 4.5 Ist eine Vorankündigung für die Baustelle erforderlich, ist diese 14 Tage vor Baubeginn an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu senden und eine Kopie sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- 4.6 Der Koordinator für die Ausführung des Bauvorhabens hat während der Bauphase den SiGe-Plan durchzusetzen, ihn bei erheblichen Änderungen anzupassen und die Koordination der unterschiedlichen Arbeitgeber in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz vorzunehmen.
 - Baustellenverordnung
 - Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: RAB 01 "Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB", RAB 10 "Begriffsbestimmungen", RAB 30 "Geeigneter Koordinator", RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan", RAB 32 "Unterlagen für spätere Arbeiten" und RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der BaustellV"

5 Abfallrechtlicher Hinweis

Auf der Grundlage des § 47 KrWG ist der Überwachungsbehörde der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder Output-Abfälle zu entnehmen.

6 Naturschutzrechtlicher Hinweis

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.



7 Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung

- 7.1 Der Indirekteinleiter hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 7.2 Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Die behördliche Probenahme erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft im Auftrag der Wasserbehörde.
- 7.3 Die Selbstüberwachung ist nach der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) durchzuführen.
- 7.4 Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen abgeleitet werden.
- 7.5 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine private Abwasseranlage oder zum Einleiten in solche.
- 7.6 Die vom Eigentümer des Sodakanals festgesetzten Einleitbeschränkungen und Überwachungsregelungen sind unabhängig von der Indirekteinleitergenehmigung zu beachten.

8 Hinweise zum AZB

- 8.1 Der Anlagenstandort befindet sich im ANSTROM des Sprengstoffwerkes Schönebeck/des Altlastenstandortes.
- 8.2 Der Ausgangszustandsbericht soll mit ausreichendem Zeitvorlauf zum geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt vorgelegt werden, so dass der Behörde ausreichend Zeit für die Prüfung zur Verfügung steht.
- 8.3 Der AZB muss folgende Aussagen enthalten:
 - Information über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB beschreiben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
 - eine lückenlose Dokumentation der bei den Erkundungen und Laboruntersuchungen zu verwendenden Methoden und Verfahren,
 - Information zu den GWM (Koordinaten, Lage, Höhe, Art der GWM, vollständige Ausbaudaten, Schichtenverzeichnis, hydraulisches Kriterium, Besonderheiten),
 - Daten zur Probenahme (Probenahmeprotokolle, Probeart, Konservierungsmethoden, Vor-Ort-Parameter, Probenehmer, Labor)
 - Angaben zur Analytik (Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten, Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. Beschreibung Arbeitsabläufe)
 - Messwerte und Ergebnisse (Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht analog und digital)
 - Grundwasseruntersuchungen außerhalb des Anlagengrundstücks können berücksichtigt werden, wenn die hydrogeologische Situation Schlussfolgerungen über den Anlagenzustand auf dem Anlagengrundstück zulässt und dies nachvollziehbar (z. B. durch eine qualifizierte Zustrom-/Abstrombetrachtung) begründet wird.
 - Für die sichere Feststellung der lokalen Grundwasserdynamik sind i. d. R. mindestens 3 Messstellen als hydrologisches Dreieck erforderlich.



- Die Anordnung der Grundwassermessstellen muss so erfolgen, dass zukünftige Immissionen aus dem Anlagenbetrieb in das Grundwasser sicher erfasst werden können. Dabei ist aufgrund des vorhandenen sehr ausgeprägten hydraulischen Gefälles auch die Abflussbildung auf der bindigen Deckschicht zu berücksichtigen.
- Zur Beschreibung des aktuellen Grundwasserzustands sind jeweils die Stoffgehalte im Anstrom und Abstrom darzustellen. Die Grundwasseruntersuchungen müssen eine Aussage über die Gehalte von rgS im Grundwasser ermöglichen.
- Sofern ein Stoff keine wassergefährdende Eigenschaft besitzt, ist zusätzlich eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf die Bodenrelevant erforderlich. Diese ist in den Unterlagen nicht erkennbar.

9 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasser-rechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 AbfG LSA,
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde.
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde.



VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese





Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott chemisch-technischer Betrieb auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Entlackung von Kunststoffen vom 20.09.2019.

Abschnitt		Seite	Anhänge
1 1.1	Antrag Antrag für eine Genehmigung	9	
1.2 1.3	nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Kurzbeschreibung Sonstiges	9 15 27	
2 2.1 2.3 2.3.1	Lagepläne Topographische Karte 1:25 000 Liegenschaftskarte Flurstücknachweis	28 28 30 33	Eintragungsnachricht Grundbuch.pdf; Fortführung des Liegenschaftsbuches.pdf
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	48	
2.5	Auszug aus gültigem Bebauungsplan	51	
2.6	Sonstiges	54	Salzlandkreis, Bernburg - Antrag zur Prüfung vorhandener Kampfmittel 07.03.2019.pdf
3 3.1	Anlage und Betrieb Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen	57	
. 0	Verfahren	57	Betriebseinheitenübersicht im Gebäude 20190426.pdf; 3_1_Beschreibung_zum_Betrieb_REV2.pdf
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	90	3_2_Angaben_zur_verwende- ten_und_anfallenden_Energie.pdf
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	94	
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	96	
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	136	190509 MB EüA 3.5 Stoffdaten Ergänzung.pdf
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	148	
3.6	Maschinenaufstellungspläne	149	3_6_1_Maschinenaufstel- lung_Halle_Ebene 000.pdf;



			3_6_2_Maschinenaufstel lung_Halle_Ebene_ 300_350.pdf; 3_6_3_Maschinenaufstel- lung_Halle_Ebene_500_650.pdf
3.8	Fließbilder	153	3.8 Übersicht Fließbildberküpfungen Rev 2 20190429.pdf; Durchsatz- mengen an Einsatzstoffen.pdf
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	156	Anlage zur Destillation von Hydro spülmedium Übersicht 20190118.pdf; Laugenentlackung Übersicht 20190118.pdf; Lösemittelentlackung Übersicht 20190118.pdf
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	160	3.8.2 Hydrospülerdestillation komplett Rev3 20190402.pdf; 3.8.2 Teilbereiche im Gebäude 20190426.pdf; 3.8.2 Laugenentlckung komplett Rev4 20190813.pdf; 3.8.2 Lösemittelentlackung komplett Rev4 20190813vsdx.pdf
3.8.3	Rohrleitungs-und Instrumentenfließbilder (R+I)	167	BE 10.01 und 10.02 Laugen-und Lösemittelentlackung 190813 CW.pdf; BE 20.01 und BE 20.02 Aufbereitung und Destillation 190809 CW.pdf; BE 20.01 und BE 20.02 Aufbereitung und Destillation – Konfektionierung und Bereitstellung 190705 CW.pdf; BE 10.05 Thermalölerhitzer 190325 CW.pdf; BE 10.06 Nasskühlung.pdf; BE 10.07 Druckluft und Stickstoff.pdf; BE 10.08 Prozesswasserbehandlung.pdf; BE 10.09 Abluftbehandlung und Fortluftüberwachung.pdf
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	176	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	176	219GNV003_Lib-DHZ_SIGN _EPA_Schönebeck_ lmmprog_8000668648_01-07- 2019.pdf; 4.1_Lösemittelbilanz.pdf



4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	212	
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	213	
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	214	1715059 002 25042019-LS 489.pdf
4.7	Sonstige Emissionen	216	219SST019_18-06-2019_sign. Pdf
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	244	
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	245	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	gen, 245	
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	247	
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	248	5.3 BE 10.05 thermisch Energie erzeugung und BE 10.09 Abluftbehandlung und Fortluftüberwachung, pdf; 5.3 BE 10.09 Abluftbehandlung und Fortluftüberwachung.pdf
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	251	
6 6.1	Anlagensicherheit Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	252 252	
6.4	Sonstiges	253	190202 MB Berechnung Störfallbetrieb auf Basis der Berechnungshilfe zur Störfallverordnung.pdf; 6_0_Anlagensicherheit.pdf
7	Arbeitsschutz	282	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	282	Liste der PSA CTB Schönebeck 20190626.pdf
72	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	285	



7.3 7.6	Explosionsschutz, Zonenplan Sonstiges	293 315	ExSchutz-Konzept2019-06.pdf
8	Betriebseinstellung	316	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	316	8.1Betriebseinstellung.pdf
9 9.5	Abfälle Sonstiges	321 321	9. Abfälle.pdf; Bestätigung der Annahmeerklä- rung Fehr Umwelt Ost GmbH Entsorgungszentrum Wolfen S1-3.pdf; FUO_Efb-Deck- blatt.pdf; FUO-Efb-Zertifikat_ Wolfen.pdf
10 10.1	Abwasser Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	371 371	10_1_Allgemeine_Angaben_zur _Abwasserwirtschaft.pdf
10.2 10.3	Entwässerungsplan Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	373 375	10_2_Entwaesserungsplan.pdf 10_3_Beschreibung_der_abwasserrelevanten_Voränge.pdf; 10_3_Schnitt_Versickerung_
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	380	Rückhaltbecken.pdf 10_4_Angaben_zu_gehandhabten_Stoffen.pdf
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	383	10_5_Maßnahmen_zur_Vermeidung_von_Abwasser.pdf
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	385	10_6_Maßnahmen_zur_Über- wachung_der_Abwasserströ- me.pdf
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasser- anfalls und vor der Vermischung	387	10_7_Angaben_zum_Abwas- ser_am_Ort_des_Abwasseran- falls und_vor_der_Vermi-
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	389	schung.pdf 10_8_Abwassertechnisches_ Fließbild.pdf
10.9 10.11	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers Auswirkungen auf Gewässer bei	391	T Heisbird.pui
10.12	Direkteinleitung Niederschlagsentwässerung Sonstiges	392 393 394	10_13_0_Inhaltsverzeichnis. pdf; 10_13_1_Loeschwasserrück- haltung.pdf; 10_13_1_Übersichtslageplan_ Löschwasserrückhaltung.pdf; 10_13_2_Antrag_wasserrechtli- che_Erlaubnis.pdf; Veolia Wasser - Entwässerungsantrag Schönebeck vom 03.06.2019. pdf; Stadt Schönebeck -



			Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser 19.06.2019.pdf
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	478	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird	478	
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wasserge- ährdender Stoffe/Gemische	483	
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	506	
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	507	
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe /Gemische (HBV Anlagen)	509	
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	520	
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser	500	
	(Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	522	
11.8	Sonstiges	525	Stellungnahme AwSV 2019-06- 25-pdf Auffangvolumen-Karte – Anlage zur Stellungnahme AwSV
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	537	
12.9	Sonstiges	537	12_9_Inhaltsverzeichnis.pdf 12_9_1_Bauantrag.pdf 12_9_2_Brandschutzkon- zept.pdf 12_9_3_Nachweis Standsicher heit.pdf 12_9_4_EnEV Nachweis.pdf
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.1 13.2	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Vorprüfung nach § 34 BNatSchG –	739	
13.5	Allgemeine Angaben Sonstiges	792 793	AZB CTB Schönebeck-Neubau KRecycling_Teil_1_Stand_2019- 05-20.pdf; SV UBB_AZB Schönebeck adE_CTB Koczott.pdf; Mail HanUmKo an LK-SLK Konzept AZB - Memoformat. pdf



14 14.4	Umweltverträ Sonstiges	glichkeitsprüfung (UVP)	843 844	219GNV003_Fie- Hi_SIGN_EPA_UVPVorprü- fung_20190703.pdf
15	Nachgeliefert	e Unterlagen		
	21.10.2019	Gebäudestatik Anlagen zum Brandschutzkonzept		
	22.10.2019	Sicherheitsdatenblatt SDB LEWATI	T Mond	Plus MP 500
	24.10.2019	angepasstes Konzept zum AZB vor	n 23.10	.2019
	13.01.2020	Änderungen bzw. Anpassungen zur Formular 1.1, Kurzbeschreibung	m Kapit	el 1
	14.01.2020	Angaben zum Gewässerschutz und Zulässigkeit	l zur Pri	üfung der bauplanungsrechtlichen
	28.01.2020	Nachgeforderte Angaben zur Abluft Anlage, zur UVP-Vorprüfung Überarbeitete Unterlagen zur Nass- Zuordnung der Feuerungsanlage zu Überarbeitete R&I-Schemata für Ab Kühlung, Druckluft und Stickstoff	·Kühlun ur 44. B	g ImSchV
	26.02.2020	Stellungnahme des TÜV Nord zur E Quellen	Beschre	ibung des Charakters der Schall-
	27.04.2020	Stellungnahme des Hanseatischen	Umwelt	kontors zum AZB vom 21.04.2020
	28.05.2020	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Bet	rSichV	
	29.05.2020	überarbeiteter AZB		
	14.10.2020	Einverständniserklärung zur Aufnah BlmSchG in den Genehmigungsbes		es Vorbehaltes nach § 12 Abs. 2a



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBI. LSA S. 610)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBI. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBI. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBI. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (Arb- Sch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBI. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBI. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBI. LSA S. 440), zu- letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 li(GVBI. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBI. I S. 1966, 2066)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Apr. 2019 (BGBI. I S. 554)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekannt- machung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2187)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)



BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Blm-SchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dez. 2017 (BGBI. I S. 3882)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483, ber. BGBI. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BlmSchV) vom 21. August 2001 (BGBI. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 132) geändert worden ist
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (42. BlmSchV) (BGBI. I S. 2379; 2018 I S. 202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BlmSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBI. I S. 804)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBI. LSA S. 499)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626, 648)
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBI. LSA 2010, 150)



Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBI. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBI. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
PPVO	Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBI. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 748)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBI. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBI. LSA S. 475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBI. LSA 2004, 716); zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBI. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBI. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBI. LSA S. 134)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374)



Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1408)
Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBI. LSA S. 809), zuletzt geändertdurch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 1019)
Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABI. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnungen (EU) 2020/1203 und 2020/1204 vom 9. Juni 2020 (ABI. L 270 vom 18. August 2020, S. 1, 4)
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABI. EU 2012 Nr. L 158)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 der Kommission vom 5. Dez. 2014 (ABI. EU Nr. L 350/2014 S. 1)



Anlage 3: Emissionsquellenplan

Verteiler

Original

Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb Kiepelbergstraße 12a 27721 Ritterhude

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dienstgebäude Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 401
- 4 Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Mitte Große Steinernetischstraße 4 30104 Magdeburg
- 5 Landkreis Salzlandkreis
 FD Natur und Umwelt
 Karlsplatz 37
 06406 Bernburg (Saale)
- 6 Stadt Schönebeck (Elbe)
 Markt 1
 39218 Schönebeck (Elbe)